Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
13. Heft I. Teil

Neues Staatsrecht

von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium
des Innern, Berlin

Dr. Wilhelm Albrecht
Oberregierungsrat i. e. R.,
Berlin-Charlottenburg

8. durchgesehene und ergänzte Auflage
36. bis 43. Tausend



Leipzig 1936
Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. Hans-Werner Albrecht, Rechtsanwalt, Berlin (Heft [illegible]).

Dr. Wilhelm Albrecht, Oberregierungsrat, Berlin (Heft 13.1, 13.2, 14.2).

Dr. H. Grode, [illegible], Wiesbaden (Heft 13.3b).

Dr. Ulrich Crämer, Privatdozent, Jena-Berlin (Heft 6).

Dr. Frege, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Heft 14.2).

Dr. Arthur R. Herrmann, Berlin (Heft 5).

Dr. W. Herschel, Prof. am Staatl. Berufspädagogischen Institut Berlin, [illegible] Köln (Heft 19).

Dr. O. L. von Klüber, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Heft 8.1, 8.2).

Dr. J. von Leers, Studienleiter der Verwaltungsakademie, Berlin (Heft 33).

Dr. H. Merkel, Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand, Berlin (Heft 17.1, [illegible], 32.2).

Dr. A. Ritsch, [illegible], [illegible] (Harz) (Heft 3).

Dr. O. Rosenberger, [illegible], Berlin (Heft 34).

Dr. G. K. Schmelzeisen, Amts- und Landgerichtsrat, [illegible], Privatdozent an der Universität Tübingen (Heft 2).

Dr. F. Stieve, Berlin (Heft [illegible]).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin (Heft 13.1, 13.2, 14.1).

Dr. Hanno Thaler, Regierungsrat am Finanzamt Düsseldorf-Nord (Heft 13.3a).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (Heft 32.3).

Heft		
1.	Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild. 4. Auflage	1,50
2.	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. 2. Auflage	1,20
3.	Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild. 2. Auflage	1,80
5.	Rasse, Volk und Staat. In Vorbereitung	
6.	Deutsche Geschichte im Nationalsozialistischen Weltbild. In Vorbereitung	
8.1	Neues Strafrecht. Allgemeiner Teil. 3. vollkommen umgearbeitete u. ergänzte Aufl.	2,00
8.2	Neues Strafrecht. Besonderer Teil. 3. vollkommen umgearbeitete u. ergänzte Aufl.	2,90
10.	Siehe Umschlagseite 3: Grundriß Bd. 10	—
13.1	Neues Staatsrecht. 8. Auflage. Mit den Nürnberger Gesetzen	2,70
13.3a	Neues Steuerrecht. 1. Auflage. Mit Nachtrag	1,80
13.3b	Die Steuergesetze vom 16. X. 1934. Fortsetzung von Heft 13.3a. 1. Auflage	1,50
13.4	Deutsche Verfassungsgeschichte. In Vorbereitung	
14.1	Neues Verwaltungsrecht. In Vorbereitung	
14.2	Neues Gemeinderecht. 2. Auflage	1,80
14.4	Reichsbeamtenrecht. In Vorbereitung	
17.1	Grundgedanken der neuen Wirtschaftsgesetzgebung. 1. Auflage	etwa —,60
19.	Neues Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 3. durchgesehene und ergänzte Auflage	1,80
32.1	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 1. Auflage	1,50
32.2	Deutsches Bauernrecht. 1. Auflage	2,80
32.3	Deutsche Agrarpolitik. 1. Auflage	etwa 2,80
33.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1933. 1. Auflage	1,80
34.	Wehrrecht. 1. Auflage	etwa 2,50

Bei Einlagen erhöht sich der Preis entsprechend.

Bei Sammelbestellungen v. 50 Stck., 100 Stck., 500 Stck. wesentl. Preisnachlaß für alle Hefte bis 2.— M. Ladenpreis

Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzgebung bis Anfang April 1936.

Gedruckt bei A. Heine GmbH., Gräfenhainichen.

Inhaltsverzeichnis.

15. Sept. Einmalige Kinderbeihilfe

Einleitung.

A. Das Kabinett der nationalen Konzentration.

Am 30. I. 1933 hatte der Reichspräsident von Hindenburg den Führer der nationalsozialistischen Bewegung Deutschlands **Adolf Hitler** zum **Reichskanzler** und auf dessen Vorschlag den vormaligen Reichskanzler **v. Papen** zum **Vizekanzler** ernannt. Die Absicht des Reichspräsidenten, ein Kabinett der nationalen Konzentration zu begründen, war damit erreicht.

I. **Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war führende Regierungspartei** geworden. Sie war aber nicht die alleinige Regierungspartei, sondern hatte die Deutschnationalen, den Stahlhelm und die Anhänger des Vizekanzlers v. Papen, die sich zur **Kampffront Schwarz-Weiß-Rot** zusammengeschlossen hatten, als **Koalitionspartei** neben sich.

II. **Das Kabinett Hitler war zunächst nur ein Präsidialkabinett.** Es gründete sich auf das Vertrauen des Reichspräsidenten, hatte aber keine parlamentarische Mehrheit im Reichstag hinter sich.

III. **Am 1. II. 1933 wurde der Reichstag aufgelöst,** weil sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hatte.

1. **Die Verwirklichung des** umfassenden **Programms des Kabinetts Hitler war nur mit Hilfe eines** neuen, **dem wahren Volkswillen entsprechenden Reichstags möglich.**

   Das in dem **„Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk"** vom 1. II. 1933 enthaltene Programm gab folgende Zielsetzung:

   Wiederherstellung der geistigen, willensmäßigen und politischen **Einheit des Volkes;**

   Schutz des Christentums als Basis der gesamten Moral;

   Schutz der Familie als Keimzelle des Volkes;

   Nationale Disziplin;

   Reorganisation der Wirtschaft durch **Rettung des deutschen Bauern** zur Erhaltung der Ernährungs- und damit der Lebensgrundlage der Nation und durch **Rettung des deutschen Arbeiters** durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit;

Arbeitsdienstpflicht und **Siedlungspolitik;**

Erfüllung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter;

Sparsamkeit der Verwaltung;

Außenpolitische Wahrung der Lebensrechte und damit die Wiedererringung der **Freiheit des deutschen Volkes;**

Überwindung des Klassenwahnsinns und Klassenkampfes und der kommunistischen Zersetzung.

2. **Die Neuwahl des Reichstags** fand am 5. III. 1933 statt. Sie **brachte den** beiden **Regierungsparteien die absolute Mehrheit im Reichstag** und damit eine auch nach den Spielregeln des Weimarer Systems unantastbare Machtstellung.

Von insgesamt 647 Reichstagsmandaten erhielten die Nationalsozialisten 288 und die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 53 Mandate. Die Wahlbeteiligung war mit 89 v. H. der wahlberechtigten Bevölkerung die höchste, die bisher im parlamentarischen Leben Deutschlands erzielt worden war. — Gleichzeitig mit den Reichstagswahlen fanden Neuwahlen zum preußischen Landtag statt; auch hierbei errangen die Nationalsozialisten und die Kampffront die absolute Majorität.

IV. **Der neugewählte Reichstag trat am 21. III. 1933 zusammen.** Er wurde durch einen feierlichen **Staatsakt** in der Garnisonkirche **in Potsdam** eröffnet.

Die Tagung fand im übrigen in der Kroll-Oper zu Berlin statt, da das Reichstagsgebäude am 27. II. 1933 von Kommunistenhand in Brand gesteckt worden war.

B. Die Nationalsozialistische Revolution.

Parallel mit diesen Ereignissen, die sich unter strengster Einhaltung des bisherigen Rechts abspielten, lief die Nationalsozialistische Revolution. **Sie brachte einen Umbruch des Gesamtgefüges.** Trotzdem verlief sie in unblutiger und disziplinierter Form.

I. **Die Hochziele** dieser Revolution sind:

Sicherung der blutmäßigen Substanz des deutschen Volkes im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen;

Zusammenfassung und Entfaltung aller volklichen Lebenskraft zur größtmöglichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volkes auf Leben, Ehre, Frieden und Freiheit nach innen und außen;

Schaffung eines Reiches des artgleichen deutschen Volkes beruhend auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung.

II. **Zur Erreichung dieser Ziele** war die **Sicherstellung der politischen Führung Deutschlands durch Adolf Hitler** auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung erforderlich.

Mittel dazu waren: Aufrüttelung der Volksmassen durch Propaganda (Tag der erwachenden Nation usw.), Schaffung nationaler Feiertage (Maifeier, Heldengedenktag, Erntedanktag), Aufklärung und Erziehung des deutschen Volkes, Gleichschaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen, Beseitigung der klassenkämpferischen Verbände und Organisationen, Bildung der alle schaffenden Deutschen umfassenden „Deutschen Arbeitsfront", Entfernung der politischen Gegner des Nationalsozialismus aus dem öffentlichen Leben.

III. **Am 6. VII. 1933 wurde die Revolution durch den Führer für beendet erklärt** und in die Evolution, d. h. in die Bahnen normaler gesetzmäßiger Aufbauarbeit hinübergeleitet. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war alleiniger Träger des Reichs geworden. Die **Machtstellung der Regierung Hitler** war dadurch **endgültig gesichert.**

C. Der Weg zum Neuaufbau des Reichs.

Mit der nationalen Erhebung hat für unser deutsches Vaterland **eine neue Geschichtsepoche begonnen.** Eine **vollkommene Umgestaltung unseres gesamten Volks- und Staatslebens** ist eingeleitet worden.

I. **Das „Dritte Reich" ist im Aufbau begriffen.** Seine Verfassung ist im Entstehen. Sie soll aber nicht etwa, wie seinerzeit die Weimarer Verfassung, vom grünen Tisch aus hergestellt werden, sondern sie soll allmählich und organisch aus der nationalsozialistischen Weltanschauung herauswachsen. Die Verwirklichung der nationalsozialistischen Volks- und Reichsidee erfordert einen völligen Neuaufbau des Reichs, der nicht durch den Erlaß einer neuen Verfassung bewerkstelligt werden kann, sondern eine durchgreifende Neugestaltung der gesamten Rechtsordnung und der gesamten öffentlichen Einrichtungen erforderlich macht.

Die Bezeichnung „Drittes Reich" wurde von **Moeller van den Bruck** geprägt, sie hatte sich in der nationalsozialistischen Bewegung schon jahrelang vor der Machtübernahme eingebürgert. Hierbei werden das Deutsche Reich von 962—1806 als Erstes und das Bismarck-Reich (1867—1918) als Zweites Reich angesehen. Die übrigen Entwicklungsperioden der deutschen Verfassungsgeschichte, nämlich der Rheinbund (1806—1813), der Deutsche Bund (1815—1866) und die Republik der Weimarer Verfassung (1919—1933) haben lediglich die Bedeutung von Übergangserscheinungen.

II. **Die Neuordnung des Verfassungsrechts und der Verfassungseinrichtungen vollzieht sich schrittweise** im Rahmen der allumfassenden Neuordnung **durch den Erlaß von Einzelgesetzen.**

1. **Die Regierung Hitler hat auf den Erlaß einer Notverfassung verzichtet.** Sie hat nicht, wie es nach erfolgreich be-

endeten Revolutionen zu geschehen pflegt und auch nach dem Umsturz von 1918 durch die Notverfassung vom 10. II. 1919 geschah, die bisherige Verfassung mit einem Schlage beseitigt und durch eine vorläufige Neuordnung ersetzt. Sie war auf legalem Wege zur Macht gelangt und baute diese nunmehr auf legalem Wege weiter aus.

2. **Die Neuordnung der Dinge geschah** deshalb auf den aus dem Weimarer Zwischenstaat überkommenen Rechtsgrundlagen und insbesondere **auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung** vom 11. VIII. 1919. Die Bestimmungen der alten Verfassung wurden Stück für Stück durch den Erlaß verfassungändernder Gesetze und durch die staatsrechtliche Entwicklung außer Kraft gesetzt und durch neue, der nationalsozialistischen Gedankenwelt entsprechende Verfassungsgrundsätze und Verfassungseinrichtungen ersetzt.

3. **Der Neuaufbau des Reichs hat** inzwischen **greifbare Gestalt angenommen.** Der Parteienstaat von Weimar ist verschwunden, an seiner Stelle ist ein neues Reichsgebäude entstanden, das zwar erst im Rohbau vollendet ist, aber bereits jetzt ein festgefügtes Ganzes bildet.

Der bisherige Werdegang, die Verfassungseinrichtungen und staatsrechtlichen Neuschöpfungen dieses neuen Reichsgebäudes sollen im folgenden dargelegt werden. Die unter der Regierung Adolf Hitler bisher zum staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs getroffenen Maßnahmen werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Der Leser soll hierbei ein deutliches Bild erhalten, wie aus dem in Verfall geratenen Weimarer Parteienstaat der Deutsche Einheits- und Führerstaat Adolf Hitlers allmählich und organisch herausentwickelt wurde.

Erster Abschnitt.

Das Erste Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Die Erhebung des Hakenkreuzbanners und der schwarz-weiß-roten Flagge zu vorläufigen Reichsfahnen.

I. **Die Fahne eines Staates ist** nicht nur **das sichtbare Zeichen seiner Hoheit.** Sie ist auch — oder sollte es wenigstens sein — der Niederschlag der Sehnsucht, die ein Volk erfüllt, der lebendige Ausdruck seiner Gedanken, Ziele und Bestrebungen. **In der Geschichte der Fahne spiegelt sich** darum **die Geschichte eines Volkes wider.**

1. **Die Farben des Zweiten Reichs waren schwarz-weiß-rot.** Bismarck selbst hatte sie geschaffen und darin das Sinnbild der Vereinigung Brandenburgs (weiß-rot) mit Preußen (schwarz-weiß) erblickt. Die schwarz-weiß-rote Fahne galt dem Volke als Wahrzeichen der Macht und Größe des Deutschen Kaiserreichs und wurde von Armee und Marine im Weltkrieg zu unvergänglichem Ruhm geführt.
2. **Im Zwischenstaat** änderte man die schwarz-weiß-roten **Reichsfarben** in **schwarz-rot-gold** um (Art. 3 der Weimarer Verfassung). Die neuen Reichsfarben wurden als ein Symbol der revolutionären Bewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und zuweilen auch wohl als Symbol für den Zusammenschluß Deutschlands mit Österreich dargestellt. In Wirklichkeit aber war die Farbenänderung lediglich das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Weimarer Koalitionsparteien, durch das vermieden wurde, daß die rote Fahne des Marxismus zur Reichsfahne wurde, wie es die Sozialdemokratie von Haus aus erstrebt hatte. Die Farbenänderung fand deshalb lebhaften Widerspruch im Volke, der sich zu unüberwindlicher Abneigung gegen die neuen Reichsfarben steigerte und immer weitere Volkskreise ergriff.
3. **Die nationalsozialistische Bewegung** hatte ihren Kampf um die Macht unter dem **Hakenkreuzbanner** geführt, das Adolf

Hitler 1920 selbst entworfen und zum Wahrzeichen des Nationalsozialismus gemacht hatte. Die **symbolische Bedeutung** der Hakenkreuzfahne, die auf rotem Grundtuch eine weiße Scheibe und in deren Mitte ein schwarzes Hakenkreuz zeigt, hat der Führer wie folgt erläutert: „Als nationale Sozialisten sehen wir in unserer Flagge unser Programm. Im Rot sehen wir den **sozialen Gedanken** der Bewegung, im Weiß den **nationalistischen**, im Hakenkreuz die **Mission des Kampfes** für den Sieg des **arischen Menschen** und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und antisemitisch sein wird" (Mein Kampf, S. 556).

II. **Als die nationalsozialistische Bewegung die Macht übernahm,** drängte das deutsche Volk ungestüm nach der sofortigen **Abschaffung der** verhaßten **Fahne des Zwischenstaates.** Da eine Neuregelung der Flaggenfrage durch verfassungänderndes Reichsgesetz angesichts der parteipolitischen Zusammensetzung des Reichstags nicht möglich schien, entschloß sich der Reichspräsident v. Hindenburg, von sich aus eine **vorläufige Regelung** dieser Frage vorzunehmen. Durch **Verordnung des Reichspräsidenten,** die dieser am 12. III. 1933, dem ersten Heldengedenktage im neuen Deutschland, erließ, wurde bestimmt, daß im Reiche bis auf weiteres **zwei Fahnen** geführt werden sollten, die vereint die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise zum Ausdruck bringen sollten, nämlich:

1. **Die schwarz-weiß-rote Fahne**
   als das **Sinnbild der** ruhmreichen **Vergangenheit Deutschlands.**
2. **Das Hakenkreuzbanner**
   als das **Sinnbild der** kraftvollen **Wiedergeburt der Deutschen Nation.**

III. **Die Regelung,** die der Reichspräsident getroffen hatte, **war nur eine vorläufige,** wie die Verordnung vom 12. III. 1933 ausdrücklich hervorhebt. Sie wurde **auf dem Reichsparteitag der Freiheit** am 15. IX. 1935 durch eine **endgültige Regelung** ersetzt. Näheres s. unten S. 107.

II. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. III. 1933 (Ermächtigungsgesetz).

A. Allgemeine Charakteristik.

Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, im folgenden kurz Ermächtigungsgesetz genannt, **ist das erste Staats-**

grundgesetz, das **für das neue Reich** erlassen wurde. Es bildet die Grundlage für den staatsrechtlichen Neuaufbau Deutschlands.

Das Gesetz gewährt der Reichsregierung das Recht zum Erlaß von Reichsgesetzen. Es schafft damit einen neuen Gesetzgebungsweg für das Reich.

I. **Staatsrechtliche Bedeutung.** Das **Gesetzgebungsrecht der vollziehenden Staatsgewalt** war für die Staatenwelt des liberalen Zeitalters etwas vollkommen Neues.

1. **Das nationalsozialistische Verfassungsrecht verwirft den Grundsatz der Gewaltenteilung,** der dem liberalen Staatsgeist als unantastbares Heiligtum galt.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung stammt von dem Franzosen Montesquieu. Auf Grund der Lehre Montesquieus, die in Heft 13 dieser Sammlung näher dargelegt wird, hatte sich im Verfassungsrecht fast sämtlicher Staaten als allgemein üblich eine **scharfe Unterscheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Staatsgewalt** eingebürgert.

a) **Die gesetzgebende Gewalt,** die die Rechtssätze schafft, **galt als ein unbestreitbares Vorrecht der Volksvertretung.**

b) **Die vollziehende Gewalt,** die die Gesetze ausführt, **war der Regierung übertragen.**

2. **Gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind fortan in einer Hand vereinigt.** Die Reichsregierung muß die Gesetze, die sie zur Führung des Reichs braucht, nicht mehr vom Reichstag erbitten, sondern kann sie selbst erlassen.

a) **Im Zwischenstaat von Weimar war der Reichstag der alleinige Gesetzgebungsfaktor,** die Reichsregierung durfte lediglich in beschränktem Umfange Verordnungen erlassen.

Der Gesetzgebungsweg war umständlich und zeitraubend. Der Werdegang eines Gesetzes spielte sich in der Regel so ab, daß eine Gesetzesvorlage von der Reichsregierung ausgearbeitet und durch Kabinettsbeschluß festgestellt wurde. Die Vorlage mußte zunächst dem Reichsrat zur Begutachtung vorgelegt werden und wurde alsdann beim Reichstag eingebracht, der in Ausschuß- und Vollsitzungen, die sich oft monatelang hinzogen, darüber beriet. Wenn der Reichstag die Vorlage verabschiedet hatte, ging sie an den Reichsrat zurück und wurde, falls dieser gegen den Gesetzesbeschluß des Reichstags keinen Einspruch erhob, schließlich dem Reichspräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zugeleitet. Selbst die Verkündung konnte unter bestimmten Voraussetzungen durch Aussetzung und Durchführung eines Volksentscheides noch hinausgezögert oder vereitelt werden.

b) **Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren** wurde nicht ausdrücklich beseitigt, sondern **blieb neben dem neugeschaffenen Gesetzgebungswege** einstweilen noch **fortbestehen.** Es hatte jedoch von vornherein für das neue Reich fast jegliche Bedeutung verloren.

α) Das alte Gesetzgebungsverfahren unter Mitwirkung des Reichsrats ist nur noch einmal zur Anwendung gelangt. Dies geschah zum Erlaß des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 (s. unten S. 50/51). Der darauf folgende Wegfall des Reichsrats hat das alte Verfahren endgültig außer Kraft gesetzt.

β) Die Gesetze des Parteitages der Freiheit (s. unten S. 106flg. wurden auf Initiativantrag der NSDAP. vom Reichstag beschlossen und von der Reichsregierung verabschiedet. Sie traten, soweit nichts anderes in ihnen bestimmt ist, gemäß Art. 71 der Weimarer Verfassung 14 Tage nach der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

II. **Vertrauensbeweis für die Regierung Hitler.** Das Ermächtigungsgesetz gewährt der Reichsregierung eine nahezu **unbeschränkte Vollmacht,** wie sie in der Geschichte bisher beispiellos dasteht. Nach der Weimarer Verfassung bedurfte das Gesetz zu seinem Zustandekommen der für Verfassungänderungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit. Die überwältigende Mehrheit, mit der es von dem damals noch in neun politische Parteien aufgespaltenen Reichstag beschlossen wurde, war ein Zeichen dafür, daß man auch in parlamentarischen Kreisen den Ernst der Lage klar erkannt hatte und die einzige Möglichkeit zur Rettung Deutschlands in der Person Adolf Hitlers sah.

Gegen das Gesetz hatten lediglich die Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gestimmt.

1. **Der Leitgedanke des Gesetzes war,** daß die Gesetzgebungsgewalt **ein ausschließliches Vorrecht des Kabinetts Hitler** sein sollte. Deshalb war die Bestimmung getroffen, daß das Gesetz außer Kraft treten sollte, sobald die Regierung Hitler durch eine andere Regierung abgelöst würde. Art. 5.

   Der Wechsel in der Person einzelner Reichsminister bedeutete keinen Kabinettswechsel und blieb deshalb ohne Einfluß auf die Gesetzgebungsbefugnis der Reichsregierung.

2. **Die Geltungsdauer des Gesetzes war auf vier Jahre befristet.** Es sollte am 1. IV. 1937 automatisch wieder außer Kraft treten. Art. 5.

   Die Befristung entsprach der Wahlperiode des Reichstages, der durch den Beschluß des Gesetzes dem Kabinett Hitler sein rückhaltloses Vertrauen bewiesen hatte.

Zu 1 und 2: Die zeitlichen Beschränkungen, denen die Gesetzgebungsgewalt der Reichsregierung hiernach zunächst unterlag, **sind durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 weggefallen** (s. unten S. 61).

B. Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung.

I. **Zustandekommen der Regierungsgesetze.** Zum Zustandekommen der Gesetze für das neue Reich genügt ein einfacher **Beschluß der Reichsregierung.** Art. 1.

1. **Die Vorschriften** des fünften Abschnitts **der Weimarer Verfassung** (Art. 68—77) **finden** auf die Regierungsgesetze **keine Anwendung.** Art. 3.

Das heißt: Es findet keine irgendwie geartete Mitwirkung des Reichstages statt. Ebenso wirkten der Reichsrat oder der Reichspräsident nicht mit. Der Reichstag darf insbesondere auch nicht die Aussetzung der Verkündung gem. Art. 72 der Weimarer Verfassung verlangen. Der Reichsrat hatte kein Einspruchsrecht, der Reichspräsident durfte nicht gem. Art. 73 die Herbeiführung eines Volksentscheids anordnen.

2. **Ausfertigung und Verkündung** der Regierungsgesetze erfolgen **durch den Reichskanzler** (Art. 3), seit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934 durch den Führer und Reichskanzler.

a) **Die Verkündung** hat **im Reichsgesetzblatt** in der bisher üblichen Weise zu geschehen.

b) **Die Regierungsgesetze treten,** soweit sie nicht anderes bestimmen, **mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.**

II. **Umfang des Gesetzgebungsrechts. Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung erstreckt sich auf alle Gebiete,** die von Reichs wegen gesetzgeberisch geregelt werden. Es umfaßt nicht nur den Erlaß einfacher Gesetze, sondern auch den Erlaß von Verfassungsgesetzen.

1. **Der Erlaß einfacher Gesetze.**

a) **Die Reichsregierung darf auf allen Gebieten,** die der Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs unterliegen, nach ihrem Gutdünken **neues Recht schaffen und das bisherige Recht beseitigen.**

b) **Die Reichsregierung ist** des weiteren auch **zum Erlaß formeller Gesetze befugt,** d. h. solcher Gesetze, die keine Rechtsvorschriften enthalten, sondern sich ihrem Wesen nach als Verwaltungsakte in Gesetzesform darstellen.

In die Zuständigkeit der Reichsregierung fallen hiernach insbesondere:

α) **Die Feststellung des Reichshaushaltplans,** die bisher auf Grund des Art. 85^2 der Weimarer Verfassung durch ein vom Reichstag zu beschließendes Gesetz erfolgen mußte.

β) **Die Beschaffung von Krediten,** sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Reichs, die bisher gem. Art. 87 der Verfassung ebenfalls nur auf Grund eines vom Reichstag zu beschließenden Gesetzes zulässig waren.

2. **Der Erlaß von Verfassungsgesetzen.**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze dürfen von der Reichsverfassung abweichen. Art. 2.

a) **Die Regierungsgesetze dürfen** neben Verfassungsdurchbrechungen für den Einzelfall auch vollkommen **neues Verfassungsrecht enthalten,** das an die Stelle der bisherigen Weimarer Verfassungsvorschriften tritt.

b) **Einschränkungen. Den drei wichtigsten Staatsorganen des Weimarer Systems war ihr einstweiliger Fortbestand gewährleistet.**

α) **Institutionelle Garantie des Reichstags und des Reichsrats.** Die beiden Körperschaften durften als Verfassungseinrichtungen von der Reichsregierung nicht beseitigt werden, was jedoch keineswegs ausschloß, daß die Reichsregierung ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeiten ändern durfte.

β) **Die Rechte des Reichspräsidenten mußten unberührt bleiben.** Die Zuständigkeiten und Amtsrechte, die der Reichspräsident auf Grund der Weimarer Verfassung besaß, waren als Ganzes geschützt und durften durch den Erlaß von Regierungsgesetzen nicht geschmälert werden.

Diese Einschränkungen sind inzwischen durch das Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 **weggefallen** (s. unten S. 61).

C. Schlußbemerkung.

Das Ermächtigungsgesetz hat dem deutschen Verfassungsrecht von vornherein und mit einem Schlage **ein vollkommen neues Gepräge verliehen.** Die Haupterfolge, die gegenüber dem bisherigen Weimarer System erreicht waren, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

I. **Das nationalsozialistische Führerprinzip war zum Durchbruch gelangt.** Die staatliche Willensbildung war dem verantwortungslosen Parlamentarismus entzogen und mit der zur Verwirklichung des Staatswillens berufenen Stelle in einer Hand vereinigt worden.

1. **Die Gesetzgebung war zu einem echten Akt der Führung geworden,** für den der Reichskanzler praktisch allein die Verantwortung trug, während das Reichskabinett ihn beriet.

2. **Das Gesetzgebungsverfahren war wesentlich vereinfacht worden.** An die Stelle der bisher an der Gesetzgebung beteiligten vier Instanzen (Reichsregierung, Reichsrat, Reichstag, Reichspräsident) war als einzige Instanz die Reichsregierung getreten.

II. **Die Vormachtstellung des Reichstags war gebrochen.** Der Reichstag, der nach der Verfassung von Weimar das oberste Staatsorgan des Deutschen Reiches war, hatte sein vornehmstes Recht, das Recht der Gesetzgebung, im wesentlichen an die Reichsregierung abgegeben.

III. **Die Weimarer Verfassung hatte ihren Charakter als Staatsgrundgesetz verloren.** Verfassungsänderungen, die bisher nur unter den erschwerten Formen des Art. 76 der Weimarer Verfassung vorgenommen werden durften, konnten nunmehr durch einfaches Gesetz der Reichsregierung erfolgen.

III. Die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Einführende Vorbemerkung.

Der Nationalsozialismus war durch die Reichstagswahl vom 5. III. 1933 **vorerst nur im Reich zur Herrschaft gelangt** und mußte deshalb als seine **nächste Aufgabe** betrachten, diese Herrschaft auch auf die Länder und die Gemeinden auszudehnen. Es galt vor allem, den **Interessenwiderstreit zwischen den Ländern und dem Reich zu überwinden,** der eins der traurigsten Kapitel des Weimarer Systems gebildet und gerade im letzten Stadium dieses Systems besonders scharfe Formen angenommen hatte.

Das Problem „Reich und Länder“ zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Geschichte.

I. **Im Ersten Reich** bereits waren die Gegensätze zwischen Reichs- und Landeshoheit entstanden, die man im späteren Sprachgebrauch als Unitarismus und Föderalismus zu bezeichnen pflegte. Die Gegensätze hatten sich, wie in Heft 13[5] dieser Sammlung näher dargelegt wird, im Laufe der Zeit ins ungemessene vertieft. Sie hatten im Jahre **1806 zum Zusammenbruch** des Ersten Reichs **geführt** und im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte bewirkt, daß **Österreich dem Anschluß an das Deutsche Reich ferngehalten** wurde.

II. **Im Zweiten Reich spielte das Problem keine bedeutungsvolle Rolle.** Das Reich der Bismarckschen Verfassung gründete sich auf die Bundestreue der Landesfürsten und wurde durch diese zusammengehalten. Preußen war der führende Bundesstaat. Etwaige **Konfliktsmöglichkeiten zwischen Preußen und dem Reich** hatte die Verfassung von vornherein **ausgeschlossen durch:**

1. **Die sog. Hegemonierechte Preußens,** die dem größten Bundesstaat einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Reichspolitik **gewährleisteten.**
2. **Personalunionen zwischen dem Reich und Preußen** dergestalt, daß der jeweilige König von Preußen gleichzeitig auch Deutscher Kaiser und der jeweilige Reichskanzler regelmäßig gleichzeitig auch Preußischer Ministerpräsident war.

III. **Im Zwischenstaat von Weimar entwickelte sich das Problem** „Reich und Länder“ **zu besonderer Schärfe.**

Das bisherige Bindeglied zwischen dem Reich und den Ländern, die Landesfürsten, war weggefallen, die Hegemonierechte Preußens waren beseitigt worden. Die parlamentarische Regierungsform und die Parteizerrissenheit Deutschlands ermöglichten die Bildung von Regierungen verschiedenartiger Parteirichtungen im Reich und in den Ländern. Diese Regierungen standen von Anfang an einander feindlich gegenüber, jede von ihnen durchkreuzte bewußt und rücksichtslos die Politik der andern. Auf diese Weise entwickelten sich unhaltbare Zustände, aus denen klar hervorging, daß das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern, wie es

die Weimarer Verfassung gestattet hatte, sinnwidrig und nicht aufrechtzuerhalten sei.

1. **Seit 1928 wurde eine Reform des Reiches „debattiert“,** die eine Lösung des Reichs-Länder-Problems auf unitarischer Grundlage erstrebte, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.

   Preußen und die Mehrzahl der norddeutschen Länder sollten zu Reichsprovinzen umgewandelt werden, die übrigen Länder aber ihre staatliche Selbständigkeit behalten.

2. **Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch** zwischen der Reichsregierung und der von der Sozialdemokratie beherrschten preußischen Landesregierung.

   a) **Die Reichsregierung entsetzte die preußischen Minister** ihrer Ämter und ließ die Staatsgeschäfte Preußens durch Reichskommissare führen.

   b) **Die preußischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an.** Das Urteil des Staatsgerichtshofs führte eine praktisch unmögliche staatsrechtliche Lage herbei, indem es neben der vom Reich bestellten kommissarischen Regierung das abgesetzte Preußenkabinett als Hoheitsregierung anerkannte und für die politische Führung des Landes Preußen zuständig erklärte. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst nach der nationalen Erhebung durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. II. 1933 ein Ende bereitet.

IV. **Die Regierung Hitler hatte** von Anfang an **mit ernsten Widerständen der Länder zu kämpfen.** Die Landesregierungen, Länder- und Gemeindeparlamente waren sämtlich vor der Machtübernahme gebildet und suchten deshalb mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, den neuen Reichskurs an der Entfaltung zu hindern. Ihre Opposition artete, besonders in Süddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr für Volk und Reich bildeten. Die Reichsregierung sah sich deshalb zum Eingreifen gezwungen. Sie half sich zunächst mit der Entsendung von Reichskommissaren.

Das Ermächtigungsgesetz, das inzwischen ergangen war, **bot der Reichsregierung die Möglichkeit,** im Wege der Gesetzgebung **die Grundlagen für eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu schaffen.** Zu diesem Zwecke ergingen:

1. **Das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich** vom 31. III. 1933.

2. **Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich** vom 7. IV. 1933 nebst Änderungsgesetzen vom 25. IV. 1933, 26. V. 1933 und 14. X. 1933.

A. Das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933.

Der Grundgedanke des Gesetzes, das, wie die Bezeichnung „vorläufig" besagt, nur vorübergehenden Charakter trug, war: **Es muß verhindert werden, daß die Politik der Reichsregierung durch** entgegenstehende Beschlüsse der **Länder- und Gemeindeparlamente** erschwert oder **durchkreuzt werden kann.** Die Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte durch **zwei gesetzgeberische Maßnahmen,** nämlich:

1. **Vereinfachung der Landesgesetzgebung** durch Ausschaltung der Länderparlamente.
2. **Neubildung der politischen Vertretungen,** d. h. der Volksvertretungen der Länder sowie der Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände.

1. Vereinfachung der Landesgesetzgebung.

I. **Das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz gewährte den Landesregierungen die Befugnis zum Erlaß von Landesgesetzen** in ähnlicher Weise, wie die Reichsregierung durch das Ermächtigungsgesetz die Befugnis zum Erlaß von Reichsgesetzen erhalten hatte.

1. **Zum Zustandekommen** der Landesgesetze **genügte ein einfacher Beschluß der Landesregierung.**

   Eine Mitwirkung des Landtags oder des Staatsrats, falls ein solcher bestand, **fand nicht mehr statt.**

2. **Das parlamentarische** Gesetzgebungsverfahren, wie es durch die Landesverfassungen geregelt war, **blieb daneben zunächst bestehen.**

II. **Die Gesetzgebungsgewalt der Landesregierungen** erstreckte sich wie die der Reichsregierung auf den Erlaß einfacher und verfassungändernder Gesetze.

1. **Die Landesregierungen konnten** durch den Erlaß von Gesetzen **alles regeln, was überhaupt zum Gegenstand der Landesgesetzgebung gemacht werden durfte.** Auch der Erlaß formeller Gesetze fiel in ihre Zuständigkeit, darunter insbesondere
   a) **die Feststellung des Staatshaushaltsplans** und
   b) **die Beschaffung von Staatskrediten,** sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates. § 1[1].

2. **Abweichungen von den Landesverfassungen** durften die Gesetze der Landesregierungen nur insoweit enthalten, als diese **zur Neuordnung der Verwaltung** einschließlich der gemeindlichen Verwaltung und **zur Neuregelung der Zuständigkeiten** notwendig waren. § 2[1].

   Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche **durfte nicht berührt werden.** § 2[2]. Hiernach waren die Landtage und, soweit in den Ländern Staatsräte vorhanden waren, auch diese institutionell in der gleichen Weise geschützt wie der Reichstag und der Reichsrat.

Zu I. und II. Die Vorschriften des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes **über den Erlaß von Landesgesetzen haben inzwischen** durch die fortschreitende Gesetz-

gebung **tiefgreifende Änderungen erfahren**, die w. u. dargestellt werden. Zum besseren Verständnis für den Leser soll über die hauptsächlichsten dieser Änderungen hier bereits folgendes vorweg bemerkt werden:

1. **Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist** in den Ländern **inzwischen ganz weggefallen.** Die Volksvertretungen der Länder sind beseitigt (s. unten S. 52).
2. **Die Landesregierungen üben die** ihnen verliehene **Gesetzgebungsbefugnis** nicht mehr im Namen des Landes, sondern **im Namen und unter Aufsicht des Reichs aus** (s. unten S. 55).
   a) **Die Gesetze** der Landesregierungen **bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers** (s. unten S. 55).
   b) **Ausfertigung und Verkündung** der Gesetze **erfolgen durch die Reichsstatthalter** (s. unten S. 21 und 86).
   c) **Die Beschränkungen der Gesetzgebungsbefugnis** hinsichtlich der Vornahme von Verfassungänderungen **sind weggefallen** (s. unten S. 55).

2. Neubildung der politischen Vertretungen.

a) Volksvertretungen.

I. **Die Volksvertretungen der Länder** (Landtage, Bürgerschaften) **wurden mit Ausnahme des preußischen Landtages** mit sofortiger Wirkung **aufgelöst,** um unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom 5. III. 1933 neu gebildet zu werden. § 4.

1. **Zweck der Auflösung** war, **der nationalen Bewegung eine ihrer Machtstellung entsprechende Vertretung** in den Länderparlamenten **einzuräumen** und dadurch den reaktionären Bestrebungen und Quertreibereien aus den teilweise stark überalterten Landtagen die Spitze abzubrechen.
2. Die **Ausnahme zugunsten des Preußenparlaments** fand statt, **weil** der Preußische Landtag zugleich mit dem Reichstag am **5. III. 1933** neu **gewählt** worden war, also in seiner Zusammensetzung bereits dem bei den Reichstagswahlen bekundeten Volkswillen entsprach.

II. **Die Neubildung** fand **ohne Neuwahlen** wie folgt statt:

1. Die **Parteien** reichten lediglich Wahlvorschläge ein und **erhielten** dann **ihre Sitze zugewiesen unter Zugrundelegung der Stimmenzahl,** die innerhalb des Landes **bei der Reichstagswahl am 5. III. 1933** für ihre Wahlvorschläge abgegeben war. §§ 4, 7. Dabei fand **gleichzeitig** eine **Verminderung der** bisherigen **Abgeordnetenzahl** statt. §§ 5, 6.
2. **Die Kommunistische Partei erhielt** von vornherein **keine Sitze zugeteilt.** §§ 4², 7¹. **Desgleichen** wurde die Zuteilung von Sitzen an **die Sozialdemokratische Partei** später wieder rückgängig gemacht. Verordnung vom 7. VII. 1933, § 1.
3. **Die Neubildung der Landtage war Mitte April beendet.** Sie führte in den Volksvertretungen der meisten Länder (13 von 17) von vornherein zu rein nationalsozialistischen Mehrheiten.

III. **Die neuen Landtage galten mit dem 5. III. 1933 als auf vier Jahre gewählt.** § 8. Ihre Lebensdauer wurde mit der des Reichstags wie folgt verbunden:

1. **Eine vorzeitige Auflösung der Landtage war unzulässig.** Das galt auch für den am 5. III. 1933 gewählten Preußischen Landtag.
2. **Eine Auflösung des Reichstages sollte in Zukunft jedesmal und ohne weiteres auch die Auflösung der Volksvertretungen sämtlicher Länder bewirken.** § 11.

b) Gemeindliche Selbstverwaltungskörper.

I. **In gleicher Weise** wie die Volksvertretungen **wurden auch die** aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen **Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände** in sämtlichen Ländern **mit Ausnahme Preußens** mit sofortiger Wirkung **aufgelöst** und im Anschluß daran neu gebildet. §§ 12, 17.

1. **Zweck der Auflösung** war auch hier die **Umstellung auf den neuen Staatskurs.** Sämtliche Gemeindeparlamente, also insbesondere alle Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte, sollten in ihrer Zusammensetzung dem Reichstag angepaßt werden.
2. **Die Ausnahme zugunsten Preußens** erfolgte, weil hier bereits am 12. III. 1933 allgemeine Neuwahlen zu den Gemeindeparlamenten stattgefunden hatten.

II. **Die Neubildung** erfolgte **ohne Neuwahlen wie bei den Volksvertretungen,** indem die Zahl der Stimmen, die bei der Reichstagswahl im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden waren, zugrunde gelegt wurde. § 12². Mit der Neubildung war **auch hier** eine **Herabsetzung der Mitgliederzahl** verbunden. § 13.

1. **Die Kommunisten waren** auch hier von der Zuteilung von Sitzen **ausgeschlossen,** ebenso wurde die Zuteilung der Sitze an **die Sozialdemokraten** später rückgängig gemacht.
2. **Die Neubildung war Ende April beendet.** Sie hatte bewirkt, daß die Gemeindevertretungskörperschaften in ganz Deutschland marxistenfrei geworden und mit starken Mehrheiten der Anhänger des neuen Reichs besetzt waren.

III. **Die neuen** gemeindlichen **Selbstverwaltungskörper galten mit dem 5. III. 1933 als auf vier Jahre gewählt.** § 15.

Die Wahlperiode entsprach auch hier der des Reichstags. **Die Auflösung des Reichstags bewirkte** jedoch **nicht,** wie dies bei den Landtagen der Fall war, die gleichzeitige **Auflösung der Gemeindeparlamente.**

B. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933 (Erstes Reichsstatthaltergesetz).

1. Allgemeine Charakteristik.

Der Grundgedanke des Gesetzes ging dahin, die **Gleichmäßigkeit der Staatsführung in Reich und Ländern zu gewährleisten.** Die

Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte **durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern,** denen die politische Führung der Länder übertragen wurde.

I. **Die Regelung des Verhältnisses der Länder zum Reich, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz** durch die Errichtung des Reichsstatthalteramtes **herbeiführte, war,** obwohl vollkommen neu und einzigartig, doch **nur eine Zwischenlösung** des Reich-Länder-Problems. Sie bereitete den Boden für die **endgültige Lösung** vor, die bald darauf **durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs** vom 30. I. 1934 erfolgte.

1. **Das Neuaufbaugesetz wandelte,** wie unten S. 48f. näher dargelegt wird, **die Länder zu Verwaltungsbezirken des Reichs um und nahm** damit **dem Reichsstatthalteramt die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung.**

2. **Die veränderte Rechtsstellung der Reichsstatthalter machte den Erlaß eines neuen Reichsstatthaltergesetzes erforderlich,** das unterm 30. I. 1935 erging und weiter unten S. 77 behandelt wird. **Das neue Gesetz** nahm die in Geltung bleibenden Bestimmungen der bisherigen Regelung in sich auf und **hob das Zweite Gleichschaltungsgesetz auf.**

II. **Das Zweite Gleichschaltungsgesetz** ist hiernach durch die fortschreitende Gesetzgebung überholt und **gehört bereits dem Recht der Vergangenheit an.** Es stellt trotzdem einen hochbedeutsamen Markstein in der staatsrechtlichen Entwicklung des Dritten Reichs dar, denn die Regelung, die es schuf, bildete die **Grundlage für den Deutschen Einheitsstaat.** — In der nachfolgenden Darstellung wird die ursprüngliche Bedeutung des Reichsstatthalteramtes aufgezeigt. Dabei ist zu beachten, daß der größte Teil der nachstehenden Ausführungen, wie dies im übrigen auch durch den Gebrauch des Zeitworts der Vergangenheit kenntlich gemacht ist, durch die spätere Gesetzgebung überholt oder anderweit geregelt ist. Die durch das Neuaufbaugesetz bewirkten Änderungen in der Rechtsstellung der Reichsstatthalter werden weiter unten S. 59 f., die Änderung durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches S. 71 behandelt. Eine zusammenfassende Darstellung über Wesen und Bedeutung des Reichsstatthalteramtes in seiner gegenwärtigen Gestalt wird weiter unten S. 79 f. bei Erläuterung des neuen Reichsstatthaltergesetzes gegeben.

2. Die Reichsstatthalter.

An die Spitze der Länder mit Ausnahme Preußens **traten Statthalter des Reichs,** die **vom Reichspräsidenten** auf Vorschlag des Reichskanzlers **ernannt** wurden. § 1[1].

I. **Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter,** der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte. **Für kleinere Länder,** d. h. solche, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hatte, **konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden.** § 2.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wurden durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 18. VI. 1933 gemeinsame Statthalter bestellt für die Länder

1. Mecklenburg und Lübeck mit dem Amtssitz in Schwerin,
2. Oldenburg und Bremen mit dem Amtssitz in Oldenburg,
3. Braunschweig und Anhalt mit dem Amtssitz in Dessau,
4. Lippe und Schaumburg-Lippe mit dem Amtssitz in Detmold.

II. **Preußen erhielt** als einziges Land **keinen Reichsstatthalter,** sondern wurde einer **Sonderregelung** unterworfen (siehe S. 24).

a) Aufgaben und Amtsrechte.

I. **Allgemeine Gleichschaltungsaufgabe.** Den Reichsstatthaltern war die allgemeine Aufgabe zugewiesen, **für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.** § 1[1].

1. **Die Weimarer Verfassung bestimmte lediglich, daß die Richtlinien der Politik von den Reichsministern** bei Leitung der ihnen anvertrauten Geschäftszweige **zu beachten seien.** Art. 56. Den Ländern blieb es überlassen, ob und inwieweit sie in ihrer Landespolitik den Richtlinien des Reichskanzlers folgen wollten.

2. **Das Zweite Gleichschaltungsgesetz machte nunmehr auch den Ländern die Einhaltung der Reichspolitik zur Pflicht.** Es setzte als Kontrollorgane dafür, daß dieser Pflicht auch tatsächlich genügt wurde, die Reichsstatthalter ein und übertrug ihnen die politische Führung der Länder.

II. **Politische Führung der Länder.** Dem Reichsstatthalter stand die Ausübung folgender **fünf Hoheitsbefugnisse der Landesstaatsgewalt** zu:

1. **Regierungsbildung. Der Reichsstatthalter ernannte** und entließ **den Vorsitzenden der Landesregierung und** auf dessen Vorschlag **die** übrigen **Mitglieder der Landesregierung.** § 1[1] Ziff. 1.

   Die Auswahl des Vorsitzenden der Landesregierung (**Ministerpräsidenten) stand im freien Ermessen des Reichsstatthalters.** Bei der Ernennung der übrigen Mitglieder der Landesregierung (Minister) mußte er sich an die Vorschläge halten, die ihm vom Ministerpräsidenten gemacht wurden.

2. **Auflösung des Landtags.** Der Reichsstatthalter konnte die Volksvertretung des Landes auflösen und **Anordnung zu ihrer Neuwahl** treffen. § 1[1] Ziff. 2.

I. **Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter,** der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte. **Für kleinere Länder,** d. h. solche, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hatte, **konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden.** § 2.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wurden durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 18. VI. 1933 gemeinsame Statthalter bestellt für die Länder

1. Mecklenburg und Lübeck mit dem Amtssitz in Schwerin,
2. Oldenburg und Bremen mit dem Amtssitz in Oldenburg,
3. Braunschweig und Anhalt mit dem Amtssitz in Dessau,
4. Lippe und Schaumburg-Lippe mit dem Amtssitz in Detmold.

II. **Preußen erhielt** als einziges Land **keinen Reichsstatthalter,** sondern wurde einer **Sonderregelung** unterworfen (siehe S. 24).

a) Aufgaben und Amtsrechte.

I. **Allgemeine Gleichschaltungsaufgabe.** Den Reichsstatthaltern war die allgemeine Aufgabe zugewiesen, **für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.** § 1[1].

1. **Die Weimarer Verfassung bestimmte lediglich, daß die Richtlinien der Politik von den Reichsministern** bei Leitung der ihnen anvertrauten Geschäftszweige **zu beachten seien.** Art. 56. Den Ländern blieb es überlassen, ob und inwieweit sie in ihrer Landespolitik den Richtlinien des Reichskanzlers folgen wollten.

2. **Das Zweite Gleichschaltungsgesetz machte nunmehr auch den Ländern die Einhaltung der Reichspolitik zur Pflicht.** Es setzte als Kontrollorgane dafür, daß dieser Pflicht auch tatsächlich genügt wurde, die Reichsstatthalter ein und übertrug ihnen die politische Führung der Länder.

II. **Politische Führung der Länder.** Dem Reichsstatthalter stand die Ausübung folgender **fünf Hoheitsbefugnisse der Landesstaatsgewalt** zu:

1. **Regierungsbildung. Der Reichsstatthalter ernannte** und entließ **den Vorsitzenden der Landesregierung und** auf dessen Vorschlag **die** übrigen **Mitglieder der Landesregierung.** § 1[1] Ziff. 1.

   Die Auswahl des Vorsitzenden der Landesregierung (**Ministerpräsidenten) stand im freien Ermessen des Reichsstatthalters.** Bei der Ernennung der übrigen Mitglieder der Landesregierung (Minister) mußte er sich an die Vorschläge halten, die ihm vom Ministerpräsidenten gemacht wurden.

2. **Auflösung des Landtags.** Der Reichsstatthalter konnte die Volksvertretung des Landes auflösen und **Anordnung zu** ihrer **Neuwahl** treffen. § 1[1] Ziff. 2.

Dieses **Amtsrecht blieb praktisch bedeutungslos**, da die auf Grund des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes neugebildeten Landtage, wie oben S. 19 dargelegt, nicht vorzeitig aufgelöst werden durften und späterhin die Landtage überhaupt beseitigt wurden. Näheres s. unten S. 52.

3. **Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze.** Der Reichsstatthalter hatte **die vom Landtag** auf Grund der Landesverfassung beschlossenen Gesetze **und** ebenso auch **die von der Landesregierung** auf Grund des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes **beschlossenen Gesetze** auszufertigen und zu verkünden. § 1¹ Ziff. 3.

Der Reichsstatthalter hatte in jedem Falle zu prüfen, ob das ihm zur Ausfertigung und Verkündung vorgelegte Gesetz dem geltenden Recht und der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprach. Er **konnte** deshalb die **Ausfertigung und Verkündung** eines Gesetzes **versagen**:

a) **Aus rechtlichen Gründen,** wenn ein Gesetz formell nicht ordnungsmäßig zustande gekommen war oder materiell gegen höhere Rechtsnormen verstieß.

b) **Aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit,** wenn ein Gesetz der neuen Rechtsentwicklung und insbesondere der allgemeinen Aufgabe des Reichsstatthalters, für die Übereinstimmung der Staatsführung des Landes mit der Reichspolitik zu sorgen, zuwiderlief.

4. **Beamtenernennung.** Der Reichsstatthalter ernannte und entließ **auf Vorschlag der Landesregierung** die unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit ihre Ernennung und Entlassung bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte. § 1¹ Ziff. 4.

Die Ausübung **dieses Rechtes konnte der Reichsstatthalter** teilweise der Landesregierung **übertragen**, die zur weiteren Übertragung an die ihr nachgeordneten Stellen ermächtigt war. Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 26. V. 1933.

5. **Begnadigung.** Der Reichsstatthalter übte das dem Lande zustehende Begnadigungsrecht aus. § 1¹ Ziff. 5.

Auch dieses **Recht konnte der Reichsstatthalter** teilweise der Landesregierung mit der Befugnis zur weiteren Delegation **übertragen**. Ges. vom 26. V. 1933.

b) Rechtliche Stellung.

I. **Die Doppelstellung der Reichsstatthalter.** Den Reichsstatthaltern lag in erster Linie die **Vertretung der Interessen des Reiches** ob. Sie waren auf der anderen Seite aber auch als **Vertrauenspersonen der Länder** gedacht.

1. **Der Reichsstatthalter sollte dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübte.** § 2¹. Diese Bestimmung bot die Gewähr dafür, daß stets nur eine mit den Verhältnissen des Landes gut vertraute Persönlichkeit zum Statthalter ernannt wurde.

2. **Ein neuer Verbindungsweg zwischen den Ländern und dem Reich war geschaffen.** Zur Vertretung der Länder beim Reich bestand bisher der

Reichsrat. Die Länder hatten im Reichsstatthalter nunmehr eine neue Verbindungsstelle zum Reich erhalten, durch die sie ihre besonderen Wünsche und Anregungen bei der Reichsregierung zur Geltung bringen konnten.

3. **Gegen eine einseitige Wahrnehmung der Landesinteressen durch den Statthalter war das Reich geschützt,** denn **der Statthalter konnte** auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten **jederzeit abberufen werden.** § 3.

II. **Verhältnis zum Reich.** Die Reichsstatthalter standen zum Reich **in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,** auf das die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. III. 1930 sinngemäß Anwendung fanden. § 3[2].

1. **Das Amt der Reichsstatthalter war ein staatspolitisches Amt,** das dem der Reichsminister weitgehend angepaßt war. Sie unterstanden wie die Minister der Dienstgewalt des Reichs, sie konnten wie diese jederzeit von ihren Ämtern abberufen werden.

2. **Die Dienstbezüge** der Reichsstatthalter **gehen zu Lasten des Reichs.**

   Die Reichsstatthalter erhalten ein Amtsgehalt in gleicher Höhe wie die Reichsminister, eine Dienstaufwandsentschädigung, sowie Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Übergangsgeld, Hinterbliebenenfürsorge usw.), die sich nach den Vorschriften des Reichsministergesetzes regeln. Verordnung vom 1. VI. 1933.

3. **Die Reichsstatthalter führen** bei Ausübung ihrer Amtsbefugnisse das **Siegel des Reiches.**

   Bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei der Ausfertigung von Gesetzen und Bestallungen, haben sie **das große Reichssiegel** anzuwenden.

III. **Verhältnis zur Landesregierung.** Auf der Grundlage des Gesetzes ergab sich eine im deutschen Staatsrecht **vollkommen neue Unterscheidung zwischen** der **politischen Führung** der Länder **und** der **Ausübung der Landesgewalt** durch Landesorgane.

1. **Dem Reichsstatthalter war die politische Führung des Landes übertragen.** Er war dem Führerprinzip entsprechend mit einer großen Macht und Verantwortung ausgestattet.

   Den Begriff der politischen Führung bildeten die fünf Amtsrechte des Reichsstatthalters, die das Gesetz, wie oben dargelegt, einzeln aufzählte. Diese Aufzählung war erschöpfend. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Landesregierung war im übrigen wie folgt ausgestaltet:

   a) **Das Amt des Staatspräsidenten,** das verschiedene Landesverfassungen vorgesehen hatten, **kam in Wegfall,** weil es mit dem Statthalteramt unvereinbar war. § 6.

   b) **Die Amtshandlungen des Reichsstatthalters bedurften nicht der Gegenzeichnung** durch die Landesregierung, weil der Statthalter nur dem Reich verantwortlich war und diese Verantwortung allein trug.

   c) **Der Reichsstatthalter durfte nicht Mitglied der Landesregierung sein.** § 2[1]. Er **durfte aber den Vorsitz** in den Sitzungen der Landesregierung **übernehmen,** hatte alsdann jedoch nur beratende Stimme. § 1[3].

2. **Die Ausübung der Landesgewalt** mit ihren vielgestaltigen und schöpferischen Aufgaben **war den Landesregierungen verblieben.**

Den Begriff der Landesgewalt bildeten alle übrigen Rechte der Länder, d. h. also alle Rechte, die nicht ausdrücklich den Reichsstatthaltern übertragen worden waren. In die Zuständigkeit der Landesregierungen fielen hiernach:

a) **Der Erlaß von Landesgesetzen**, die von der Landesregierung beschlossen wurden, ohne daß dem Reichsstatthalter ein Mitwirkungsrecht oder ein förmliches Einspruchsrecht eingeräumt war.

Dem Statthalter lagen lediglich die Ausfertigung und die Verkündung der Landesgesetze ob. Über die Voraussetzungen, unter denen der Reichsstatthalter Ausfertigung und Verkündung verweigern konnte, siehe oben S. 22.

b) **Die Leitung der Landesverwaltung**, darunter neben den übrigen Verwaltungszweigen **insbesondere:**

α) **Die Handhabung der Rechtspflege**, die einstweilen noch durch die Justizbehörden der Länder erfolgte.

β) **Die Ausübung der Polizeigewalt**, die vorläufig noch als Landessache galt.

IV. **Verhältnis zum Landtag.** Mit der Einsetzung der Reichsstatthalter war eine **weitere,** erhebliche **Zurückdämmung des Einflusses der Volksvertretungen** der Länder verbunden.

1. **Die Regierungsbildung erfolgte** durch den Reichsstatthalter **ohne jegliche,** irgendwie geartete **Mitwirkung des Landtags.** § 1[1] Ziff. 1.

2. **Die parlamentarische Regierungsform der Länder wurde beseitigt.** Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder der Landesregierungen waren hinfort nicht mehr zulässig. § 4.

Der Landtag war also nicht mehr in der Lage, durch Mißtrauensbeschlüsse die anderweite Besetzung der Ministerstellen zu erzwingen, geschweige denn konnte er gegen den Reichsstatthalter selbst ein Mißtrauensvotum aussprechen.

3. **Der Reichsstatthalter konnte den Landtag auflösen.** § 1[1] Ziff. 2.

Wenn diese Gesetzesvorschrift, wie oben S. 22 bereits erwähnt, auch niemals zu praktischer Anwendung gelangte, so bedarf dennoch der Hervorhebung, daß durch sie die Vormachtstellung des Reichsstatthalters gegenüber der Volksvertretung deutlich gekennzeichnet wurde. Des weiteren ist bemerkenswert, daß nunmehr die verschiedenartigen Auflösungsformen, die die Landesverfassungen vorsahen, vereinheitlicht waren.

3. Die Sonderregelung für Preußen.

I. **In Preußen übt der Reichskanzler die** Zuständigkeiten und **Rechte eines Reichsstatthalters aus.** § 5[1].

1. **Die Ausnahmestellung Preußens** fand ihre Begründung darin, daß es erforderlich schien, die Übereinstimmung der Staatsführung des größten deutschen Landes mit der des Reichs besonders zu sichern.

2. **Das Gesetz griff auf den Gedanken der Personalunion zurück,** wie er bereits unter Bismarck Verwirklichung gefunden hatte (s. oben S. 15).

a) **Die Statthalterbefugnisse wurden auf den Reichskanzler übertragen.** Dadurch trat Preußen in eine unlösliche Verbindung mit dem Reich, bei der das Reich der führende Teil war. Das Gesetz ging indessen noch einen Schritt weiter als ehemals Bismarck, indem es bestimmte:

b) **Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preußischen Landesregierung sein.** § 5[2]. Von dieser Bestimmung wurde alsbald weitgehend Gebrauch gemacht. Näheres s. unten S. 74.

II. **Der Reichskanzler hatte** in Preußen **die gleichen Befugnisse wie die Reichsstatthalter** in den übrigen Ländern. Diese Befugnisse zerfielen in unübertragbare und übertragbare.

1. **Unübertragbare Statthalterbefugnisse** des Reichskanzlers waren die **Regierungsbildung**, sowie die Entlassung von Ministern und die **Auflösung des preußischen Landtags**, sowie die Anordnung der Neuwahl.

   Diese Befugnisse mußte der Reichskanzler selbst wahrnehmen, sie waren also den hierfür bisher zuständigen Staatsstellen Preußens entrückt.

2. **Übertragbare Statthalterbefugnisse** waren die Ausfertigung **und Verkündung der Landesgesetze** einschließlich der von der Landesregierung beschlossenen Gesetze, die **Ernennung** und Entlassung **der Beamten** und Richter, das **Gnadenrecht**.

   Diese Befugnisse konnte der Reichskanzler auf den Preußischen Ministerpräsidenten übertragen. § 5[1] in der Fassung des Gesetzes vom 25. IV. 1933.

   a) **Die Übertragung war in vollem Umfange erfolgt,** wie ihn das Gesetz zuließ. Erlaß des Reichskanzlers vom 25. IV. 1933.

   b) **Der Ministerpräsident war ermächtigt, diese Rechte weiter zu übertragen.** Hierbei war bemerkenswert, daß der Ministerpräsident auch das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze weiter übertragen konnte, während sich das Delegationsrecht der Reichsstatthalter nur auf das Beamtenernennungsrecht und das Gnadenrecht erstreckte.

C. Schlußbemerkung.

Als **Ergebnis der beiden Gleichschaltungsgesetze** sind eine Reihe hochbedeutsamer Änderungen im deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu verzeichnen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. **Das Verhältnis der Länder zum Reich war neugeordnet.** Das seit Jahrhunderten bestehende, schwerwiegende Problem „Reich und Länder" war damit überraschend schnell zu einer vorläufigen Lösung gebracht.

1. **Das Reich hatte ein entscheidendes Übergewicht über die Länder erlangt.** Das Recht zur politischen Führung war den Ländern entzogen worden und auf das Reich übergegangen.

2. **Reichs- und Landespolitik waren auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet,** das den Richtlinien des Kanzlers entsprechend der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsidee galt.

II. **Das Führerprinzip war nunmehr auch in den Ländern zur Einführung gelangt.**

1. **Die Landesregierungen hatten das Gesetzgebungsrecht erhalten.** Damit war die Einheit von Gesetzgebung und Regierung nunmehr im ganzen Reich hergestellt, das Gesetzgebungsverfahren im ganzen Reiche einheitlich gestaltet.
2. **Die Landeshoheit** blieb als solche zwar vorläufig noch bestehen, aber sie **war zwischen der Landesregierung und dem Reichsstatthalter aufgeteilt worden.** Die Landesregierung hatte wichtige Hoheitsbefugnisse an den Reichsstatthalter abgegeben, sie hatte dafür das Recht der Gesetzgebung gewonnen.

III. **Der Parlamentarismus war praktisch beseitigt.**

1. **Das Gesetzgebungsrecht der Landtage** war durch Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen **bedeutungslos geworden.**
2. **Die parlamentarische** Regierungsform der Länder **war aufgehoben.**
3. **Die Willensbildung der Volksvertretungen war gleichgeschaltet,** da die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen politischen Körperschaften in einer Stärke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl am 5. III. 1933 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach.

IV. **Die Landesverfassungen hatten den Charakter als Staatsgrundgesetze eingebüßt.** Die Unterscheidung zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen war nunmehr im ganzen Reich bedeutungslos geworden.

IV. Die Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums.

A. Allgemeines.

I. **Die Parteiherrschaft** des Weimarer Systems **hatte sich in unheilvoller Weise** insbesondere auch **auf das deutsche Beamtentum ausgewirkt.** Es lag im Zuge des Parteiwesens, daß die Parteien bestrebt waren, Einfluß auf den Beamtenapparat zu gewinnen.

1. **Die Regierungsparteien verlangten** in Ausnutzung ihrer Vormachtstellung, **daß die Beamtenstellen mit ihren Parteiangehörigen besetzt wurden.**

   Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und so kam es allmählich dahin, daß der gesamte Beamtenstand mit Parteileuten ohne Rücksicht auf ihre Eignung durchsetzt wurde, die die Geschäftsführung der Behörden bis in die Lokalinstanzen hinein im Parteisinne beeinflußten und überwachten.

2. **Die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionären griff immer mehr um sich.** Fremdstämmige und ungeeignete Personen, die keinerlei Vorbildung für den Dienst besaßen, gelangten in großer Anzahl in die öffentlichen Ämter.

Daneben bildete sich als besonderer Übelstand das **Konjunkturrittertum der Parteibuchbeamten** heraus, die sich den einflußreichen Parteien nicht aus innerer Überzeugung, sondern lediglich deshalb anschlossen, um dienstliche Vorteile und insbesondere Beförderungen zu erlangen.

3. **Teile des deutschen Beamtentums verloren** dadurch allmählich **den traditionellen Geist** unparteiischer und selbstloser Pflichterfüllung, der das Beamtentum seit der Zeit Friedrich Wilhelms I. ausgezeichnet und in der ganzen Welt vorbildlich gemacht hatte.

II. **Der Nationalsozialismus bejaht die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums.** Es stand von vornherein fest, daß auch im Dritten Reich die obrigkeitlichen Staats- und Verwaltungsgeschäfte von berufsmäßig vorgebildeten, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis lebenslänglich angestellten Personen wahrgenommen werden sollten.

Für die Reichsregierung ergab sich hieraus **die Notwendigkeit, das deutsche Beamtentum,** das in seinem inneren Kern gesund geblieben war, **von den Schlacken des Weimarer Systems zu befreien** und es auf eine neue, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechende Grundlage zu stellen. In Erfüllung dieser Aufgabe erließ die Reichsregierung das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933.**

1. **Der Hauptzweck des Gesetzes** mit seinen Novellen und Durchführungsverordnungen war die **Säuberung des deutschen Beamtenkörpers** durch Ausmerzung unwürdiger und ungeeigneter Elemente. Als Nebenzweck wurde die Vereinfachung des öffentlichen Dienstes erstrebt.

   Das Gesetz trug in seinen Hauptbestimmungen **nur einen vorübergehenden Charakter.** Es handelt sich um eine einmalige, aber durchgreifende Säuberungsaktion.

2. **Das Gesetz erstreckte sich** nicht nur **auf die Beamten des Reichs,** sondern erfaßte als allgemeines Beamtenreichsrecht auch die Beamten **der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände** und aller übrigen **öffentlichen Körperschaften.** § 1. Auch auf die **Angestellten und Arbeiter sämtlicher öffentlichen Betriebe** fanden die Vorschriften des Gesetzes sinngemäße Anwendung. § 15.

   Das Gesetz hat des weiteren vielfach für die freien Berufe und **für Privatbetriebe als Vorbild gedient** zur Bereinigung ihres Personalbestandes von Juden und Marxisten.

B. Die Maßnahmen des Gesetzes.

I. **Entlassung von ungeeigneten Beamten.** Beamte, die seit dem 9. XI. 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten waren **ohne** die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche **Vorbildung**

oder sonstige Eignung zu besitzen, waren aus dem Dienst zu entlassen. § 2.

1. **Ungeeignet** waren insbesondere:
   a) **Beamte, die die für ihre Laufbahn** durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsverordnung **vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllten.** Dies war fast ausnahmslos bei den zahlreichen Parteifunktionären der Fall, die unter dem Weimarer System in die höheren und höchsten Stellen des Beamtendienstes Eingang gefunden hatten.
   b) **Beamte, die der kommunistischen Partei angehört hatten oder** sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt hatten.
2. **Ein** Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt **oder Hinterbliebenenversorgung,** sowie auf Weiterführung der Amtsbezeichnung **stand den Entlassenen nicht zu.** Im Falle der Bedürftigkeit konnte ihnen eine jederzeit widerrufliche Rente gewährt werden.

II. **Zurruhesetzung von nicht arischen Beamten.** Beamte, die nicht arischer Abstammung waren, waren in den Ruhestand zu versetzen. **Ehrenbeamte waren** aus dem Amtsverhältnis **zu entlassen.** § 3.

1. Als **nicht arisch galt, wer von** nicht arischen, insbesondere **jüdischen Eltern oder Großeltern abstammte.** Es genügte, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch war. Der Nachweis, daß er arischer Abstammung war, lag dem Beamten ob. Er war durch Vorlegung von Urkunden zu erbringen. Blieb die arische Abstammung zweifelhaft, so war ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen. Erste Durchf. Verordnung. vom 11. IV. 1933 zu § 3.
2. **Ausnahmen.** Die Gesetzesvorschrift fand keine Anwendung auf nicht arische Beamte, die bereits vor dem 1. VIII. 1914 in das Beamtenverhältnis gelangt waren oder als Frontkämpfer am Weltkrieg teilgenommen hatten oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen waren, sowie auf nicht arische weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen waren. § 3^2.
3. **Die Gewährung eines Ruhegehalts** an in den Ruhestand versetzte nichtarische Beamte erfolgte nur, **wenn** sie eine **Dienstzeit von mindestens zehn Jahren** zurückgelegt hatten. § 8.

III. **Entlassung von politisch unzuverlässigen Beamten. Beamte, die** nach ihrer bisherigen politischen Betätigung **nicht die Gewähr dafür boten, daß sie** jederzeit rückhaltlos **für den nationalen Staat eintreten würden,** waren aus dem Dienst zu entlassen. § 4.

1. **Politisch unzuverlässig** im Sinne des Gesetzes **waren insbesondere Beamte, die gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten waren,** deren Führer beschimpft oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht hatten, um nationalgesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Die Vorschrift des § 4 bot des ferneren auch die Handhabe zum Vorgehen gegen **Parteibuchbeamte,** die zwar die ordnungsmäßige Vorbildung besaßen, aber ihren Dienst einseitig im Interesse einer

bestimmten Partei ausgeübt hatten, aus politischen Gründen außer der Reihe befördert worden waren u. a. m. Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933 zu § 2 und § 4. — Um den vorgesetzten Behörden die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 4 vorlagen, war jeder Beamte verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hatte. Erste Durchf.Verordng. vom 11. IV. 1933 Ziff. 3.

2. **Beamte, die wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen wurden, erhielten nur drei Viertel des Ruhegeldes** und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

IV. **Versetzungen im dienstlichen Interesse.** Jeder Beamte mußte sich die Versetzung **in ein anderes Amt** derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches **von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen,** gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erforderte. § 5.

1. **Die Gesetzesvorschrift bot** vor allem **die Möglichkeit,** entsprechend den dienstlichen Erfordernissen **Beamte aus den Zentralstellen an Provinzial- oder Lokalbehörden zu versetzen.** Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933. Bei der praktischen Durchführung handelte es sich hierbei zumeist um die **Rückgängigmachung von Beförderungen,** die unter dem Weimarer Regime erfolgt waren und die der nationalsozialistische Staat bei gerechter Würdigung der dienstlichen Eignung und der moralischen Eigenschaften des betreffenden Beamten nicht aufrecht erhalten konnte.

2. **Der Beamte konnte an Stelle der Versetzung in ein anderes Amt** von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen innerhalb eines Monats **die Versetzung in den Ruhestand verlangen. Nahm er statt** dessen **die Versetzung an, so behielt er** in seinem neuen, geringeren Amt seine bisherige **Amtsbezeichnung und** das **Diensteinkommen der bisherigen Stelle.**

V. **Ruhestandsversetzungen. Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes** konnten Beamte in den Ruhestand versetzt werden, **auch wenn** sie noch **nicht dienstunfähig** waren; unter den gleichen Voraussetzungen konnten Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. § 6.

1. **Die Gesetzesvorschrift eröffnete eine** sehr weitgehende **allgemeine Möglichkeit zur Pensionierung mißliebiger Beamter.** Indessen wurde diese Möglichkeit wesentlich dadurch eingeschränkt, daß die **Wiederbesetzung der** durch die Zurruhesetzung **erledigten Stellen grundsätzlich verboten** und nur in den vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen statthaft war.

2. **Auf Grund dieser Vorschrift konnten auch Wartestandsbeamte in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.** Dies kam insbesondere in Frage bei Wartestandsbeamten von unzureichender Eignung und solchen, die der Verwaltung wegen der langen Dauer ihres Wartestandes entfremdet waren. Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933 zu § 6 Ziff. 1, vierte Durchf.Verordng. vom 18. VII. 1933 zu § 6 Ziff. 1.

C. Verfahren.

Die Maßnahmen, die das Gesetz in den §§ 2—6 vorschrieb, **mußten durch die oberste Reichsbehörde oder die Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die** oberste Landesbehörde **(Minister) ausgesprochen werden.** § 7[1].

I. **Die Prüfung** der Frage, welche Beamten unter das Gesetz fielen, **erfolgte durch die Behördenleiter** auf der Grundlage von Fragebogen, die die einzelnen Beamten auszufüllen hatten. Die Behördenleiter reichten die Ergebnisse ihrer Prüfung auf dem Instanzenwege an die entscheidenden Stellen weiter.

II. **Die Entscheidung,** die alsdann getroffen wurde, **war endgültig.** Sie erging unter Ausschluß des Rechtsweges und war für die Gerichte bei allen Streitigkeiten bindend, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wurde. Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933 zu § 7 Ziff. 9.

D. Schlußbemerkung.

I. **Die Säuberung des deutschen Beamtenkörpers,** die das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorschrieb, wurde schnell und energisch durchgeführt und **war am 30. IX. 1933** bereits im wesentlichen **beendet.**

Wer nach Durchführung des Gesetzes im Amt verblieb, trat nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hatte als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt. Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933 zu § 18.

1. **Das Gesetz wurde,** nachdem sein Zweck erfüllt war, **in seinen hauptsächlichsten Teilen** wieder **außer Kraft gesetzt.**
2. **Von den Maßnahmen,** die das Gesetz zuließ, **blieben lediglich in Kraft:**
   a) **Die Versetzungen im dienstlichen Interesse** auf Grund des § 5 (s. oben S. 29 zu IV) und
   b) **die Ruhestandsversetzungen** auf Grund des § 6 (s. oben S. 29 zu V).

   Beide Maßnahmen wurden auch weiterhin bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Deutschen Beamtengesetzes für zulässig erklärt. § 7[2] in der Fassung des Gesetzes vom 26. IX. 1934.

II. **Das positive Ergebnis des Gesetzes** zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist, **daß** als **Beamter nur** berufen **werden darf:**

1. **Wer die** für seine Laufbahn **vorgeschriebene** oder übliche **Vorbildung** oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt **besitzt und** die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit **rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.**

2. **Wer arischer Abstammung ist.** Diese Grundforderung des nationalsozialistischen Beamtenrechts wurde im Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 30. VI. 1933 (Kap. 2 §§ 3, 6) ausdrücklich verankert und dahin erweitert, daß als Beamter nicht berufen werden darf, wer mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Beamte, die mit einer solchen Person die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

Die Zurruhesetzung der nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausnahmsweise noch im Dienst verbliebenen jüdischen Beamten (s. S. 28 II 2) ist inzwischen durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfolgt. Näheres hierüber wird bei Darstellung des Reichsbürgerrechtes, w. u. S. 123, berichtet.

V. Die Vereinigung des deutschen Volkskörpers von artfremden und unwürdigen Elementen.

Vorbemerkung.

Durch Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. VII. 1933 ordnete die Reichsregierung eine weitere Säuberungsaktion an, die die **Säuberung des deutschen Volkskörpers** von den Schlacken des Weimarer Systems zum Gegenstand hatte. Der Zweck des Gesetzes sollte **durch Ausbürgerungen** erreicht werden, die **in zweifacher Form** vorgesehen waren, nämlich als

I. **Widerruf von Einbürgerungen,** die im Zwischenstaat von Weimar stattgefunden und einen unerwünschten Bevölkerungszuwachs herbeigeführt hatten.

II. **Aberkennung der Staatsangehörigkeit** von Deutschen, die ihre Treupflicht gegenüber Reich und Volk verletzt haben und sich im Ausland aufhalten (Emigranten).

A. Widerruf von Einbürgerungen.

Einbürgerungen, die in der Zeit **zwischen dem 9. XI. 1918 und dem 30. I. 1933** vorgenommen waren, **konnten widerrufen werden,** falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen war. § 1[1].

Der Widerruf von Einbürgerungen war eine vollkommen neue Einrichtung, denn nach bisherigem Staatsangehörigkeitsrecht hatten einmal vollzogene Einbürgerungen als unantastbar gegolten.

I. **Voraussetzungen.** Das Gesetz richtete sich klar und entschieden gegen die verfehlte Einbürgerungspraxis der Nachkriegszeit, auf Grund deren Juden und anrüchige Personen in sehr großer Anzahl Aufnahme in den deutschen Volkskörper gefunden hatten.

1. **Die Einbürgerung mußte unter dem Weimarer Regime stattgefunden haben.**

Die Stichtage, die das Gesetz, wie oben angegeben, festgesetzt hatte, waren der Tag des Ausbruchs der marxistischen Revolte im Jahre 1918 und der Tag der Machtübernahme durch Adolf Hitler im Jahre 1933.

2. **Die Einbürgerung mußte unerwünscht sein.** Die Entscheidung, welche Einbürgerungen als unerwünscht anzusehen waren, erfolgte **nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörden.**

Für den Widerruf der Einbürgerung kamen nach der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Verordnung vom 26. VII. 1933 **insbesondere in Betracht:**

a) **Ostjuden, von denen in den Jahren 1922—1933 allein in Preußen ungefähr 10500 eingebürgert worden waren.**

b) **Verbrecher und Personen, die sich sonstwie in einer dem Wohl von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten hatten.**

3. **Der Widerruf mußte bis zum 31. XII. 1935 ausgesprochen werden.**

II. **Verfahren.** Zum Ausspruch des Widerrufs zuständig waren die **Landesbehörden,** bei unmittelbaren Reichsangehörigen der zuständige Reichsminister. § 1[4].

1. **Der Widerruf hatte durch Zustellung einer Widerrufsverfügung zu erfolgen,** an deren Stelle Veröffentlichung im Reichsanzeiger treten konnte. § 1[3].

2. **Die Gründe für den Widerruf wurden nicht mitgeteilt.** Der Widerruf konnte nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Ausführungsverordng. vom 26. VII. 1933 Ziff. V.

III. **Wirkungen.** Der Widerruf hatte **keine rückwirkende Kraft.** Er hatte den **Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit** ex nunc zur Folge.

Außer den Eingebürgerten verloren ipso iure **die Staatsangehörigkeit seine Ehefrau und** minderjährigen Kinder, sowie ferner alle übrigen **Familienmitglieder,** die die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich auf Grund der Einbürgerung des Familienhauptes erworben hatten.

B. Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Reichsangehörige, die sich **im Ausland** aufhalten, **können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden,** sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. § 2[1].

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit war nach bisherigem Recht bereits zulässig. Sie war jedoch gem. §§ 27 und 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 1913 auf zwei Einzelfälle der Treupflichtverletzung, nämlich die Nichtfolgeleistung einer Aufforderung zur Rückkehr in das Inland im Kriegsfalle, sowie auf die Nichtbeachtung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst beschränkt. Die Reichsregierung dehnte nunmehr durch Gesetz vom 14. VII. 1933 die Zu-

äſſigkeit dieſer Maßnahme auf Treupflichtverletzungen jeder Art aus, die von im Ausland weilenden Deutſchen verübt werden und die deutſchen Belange ſchädigen.

I. **Vorausſetzungen.** Das Geſetz wendet ſich in erſter Linie gegen die Emigranten, die ihren Haß gegen den neuen Staatskurs im Ausland austoben.

1. **Der Reichsangehörige muß ſich im Ausland aufhalten.** Es muß alſo die Unmöglichkeit beſtehen, ihn vor den inländiſchen Gerichten nach einheimiſchem Recht zur Verantwortung zu ziehen.

   Deshalb wurde auch das Saargebiet, ſolange es noch unter fremder Verwaltungshoheit ſtand, dem Ausland in dieſer Beziehung gleichgeachtet. § 2³.

2. **Es muß eine Verletzung der Treupflicht vorliegen.** Die Entſcheidung hierüber erfolgt **nach pflichtmäßigem Ermeſſen der zuſtändigen Behörde.**

   Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk **widerſprechendes Verhalten** iſt nach der Verordnung zur Durchführung des Geſetzes vom 26. VII. 1933 insbeſondere dann gegeben, wenn ein Deutſcher die **feindſelige Propaganda gegen Deutſchland** durch Vorſchubleiſtung begünſtigt oder die **Herabwürdigung** der Maßnahmen **der nationalen Regierung** betreibt.

3. **Die Aberkennung kann auch ausgeſprochen werden, wenn** ein Reichsangehöriger, gegen den der **Verdacht der Treupflichtverletzung vorliegt,** einer **Rückkehraufforderung nicht Folge leiſtet,** die der Reichsminiſter des Innern an ihn gerichtet hat. § 2¹.

4. **Die Aberkennungsmöglichkeit iſt** im Gegenſatz zum Einbürgerungswiderruf **unbefriſtet,** ſo daß die Regierung auch für die Folgezeit völlig freie Hand zum Vorgehen gegen Vaterlandsverräter behält.

   Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit iſt bisher in etwa 125 Fällen ausgeſprochen worden, woraus erhellt, daß die Reichsregierung von dieſer Maßregel nur ſehr ſpärlich Gebrauch gemacht und ſie nur gegen Perſonen zur Anwendung gebracht hat, die die Ausſtoßung aus dem deutſchen Vaterland wirklich und überreich verdient haben.

II. **Verfahren. Die Entſcheidung** über die Aberkennung **trifft der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Auswärtigen** in der Regel nach Anhörung der Regierungen der Länder, denen der Reichsangehörige angehört und in denen er in den letzten Jahren ſeine dauernde Niederlaſſung gehabt hat. § 2³.

1. **Die Entscheidung ist endgültig,** kann also durch keinerlei Rechtsmittel angefochten werden.
2. **Die Entscheidung ist im Reichsanzeiger zu verkünden** und wird mit dieser Verkündung rechtswirksam. § 2[6].

III. **Wirkungen.** Die Aberkennung hat den **Verlust der deutschen Reichs- und Landesstaatsangehörigkeit** zur Folge.
1. **Mit dem Betroffenen verlieren nicht** ipso iure **auch dessen Familienangehörige die Staatsangehörigkeit.** Vielmehr entscheiden die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen in jedem einzelnen Falle, ob und inwieweit sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auch auf den Ehegatten und die Kinder des Ausgebürgerten erstrecken soll. § 2[4].
2. **Mit der Aberkennung kann eine Vermögensbeschlagnahme** und Verfallserklärung **verbunden werden.** § 2[1].

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch die zuständigen Finanzämter. Durchf.Verordng. zu § 2 Ziff. II.

VI. Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933.

A. Allgemeines.

I. **Die Volksbefragung ist für den nationalsozialistischen Staat ein unentbehrliches Rechtsinstitut.** Der Nationalsozialismus erstrebt die engste Verbundenheit zwischen Staat und Volk, er stellt dem Staat als Hauptaufgabe die Erhaltung des deutschen Volkstums und die Förderung der Volksgemeinschaft.
1. **Die autoritäre Staatsführung gründet sich auf die Gefolgschaftstreue des Volkes.** Der Führer muß deshalb in der Lage sein, sich jederzeit im Wege der Volksbefragung davon zu überzeugen, daß er das Vertrauen des Volkes besitzt.
2. **Das Volk muß in der Lage sein, sein Schicksal selbst zu bestimmen,** wenn es sich um die Entscheidung letzter und für sein Dasein ausschlaggebender Fragen handelt.

II. **Für den neuen Staat war die bisherige Art der Volksbefragung unbrauchbar,** da sie mit den Mängeln des parlamentarisch-demokratischen Systems behaftet war.

Die Institute des Volksbegehrens und des Volksentscheides, die die Weimarer Verfassung nach schweizerischem Vorbild herausgebildet hatte, werden in Heft 13[5] dieser Sammlung beschrieben. Die Mängel dieser Einrichtungen sind kurz zusammengefaßt:

1. **Die Volksbefragung war auf Gesetzgebungsakte beschränkt,** da sie als Kontrolleinrichtung für den Reichstag gedacht war. Volksbegehren und Volksentscheide konnten nur auf die Herbeiführung, Änderung oder Aufhebung von Reichstagsbeschlüssen gerichtet werden.

Alle Maßnahmen **der** Reichsregierung, die die Staats**führung** und insbesondere die Gestaltung der Reichspolitik betrafen, **waren von der Volksbefragung ausgeschlossen.**

2. **Die Reichsregierung** hatte **kein Initiativrecht**, d. h. sie durfte von sich aus eine Volksbefragung weder anordnen noch beantragen. Die Befugnis hierzu besaßen nach näherer Vorschrift der Verfassung nur der Reichspräsident, der Reichstag, der Reichsrat und das Volk selbst.

3. **Die Volksbefragung war praktisch bedeutungslos.** Ein Beschluß des Reichstags konnte gem. Art. 75 der Weimarer Verfassung nur außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligte. Auf der Grundlage dieser Vorschrift bildete sich im Weimarer Parteienstaat die Übung heraus, daß die Parteien, die den Volksentscheid bekämpften, ihre Anhänger von der Abstimmung fernhielten. Den Gegenparteien erwuchs dann die Aufgabe, mindestens 50% aller Stimmberechtigten an die Stimmurnen zu bringen. Bei der Parteizerrissenheit Deutschlands war dies nahezu ein Ding der Unmöglichkeit und ist in der Praxis nie gelungen.

III. **Durch das Gesetz vom 14. VII. 1933** gab die Reichsregierung der **Volksbefragung** eine neue, **veredelte Ausgestaltung,** durch die diese Mängel beseitigt wurden.

B. Die Volksbefragung nach nationalsozialistischem Recht.

I. **Das neue Gesetz** über die Volksabstimmung **gibt der Reichsregierung die Befugnis, das Volk zu befragen,** ob es einer von der Reichsregierung getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht. § 1[1].

1. **Nur die Reichsregierung besitzt das Initiativrecht.** Sie entscheidet nach eigenem und freiem Ermessen, ob und wann das Volk befragt werden soll.

   Die bisherigen Initiativrechte des Reichspräsidenten, des Reichstags und des Reichsrats waren dadurch hinfällig geworden, auch aus der Mitte des Volkes heraus konnte in Zukunft keine Volksabstimmung mehr betrieben werden.

2. **Gegenstand der Volksabstimmung** können Regierungsmaßnahmen jeder Art sein, also insbesondere:

   a) **Akte der Gesetzgebung.** Dies bedeutet, daß im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung ein neuer Weg der Volksgesetzgebung geschaffen war. § 1[2].

   α) **Die Reichsregierung kann** nach ihrer Wahl **Gesetze vor oder nach dem Erlaß zur Volksabstimmung bringen.**

   β) **Nach Zustimmung des Volkes zu einem** von der Reichsregierung beabsichtigten, aber **noch nicht erlassenen Gesetz erfolgen Ausfertigung und Verkündung** dieses Gesetzes **durch den Reichskanzler** gem. Art. 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 (s. oben S. 13). § 3.

   b) **Fragen der Politik.** Das neue Gesetz gewährt der Reichsregierung die Möglichkeit, bei schicksalsschweren Entschei-

dungen **außen- oder innenpolitischer Natur** festzustellen, ob das Volk mit den von ihr bereits getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen einverstanden ist.

II. **Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.** Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungändernde Vorschriften enthält. Damit ist auch für die Volksgesetzgebung der Unterschied zwischen einfachen und verfassungändernden Gesetzen hinfällig geworden.

Die Zahl der Stimmenthaltungen bleibt außer Betracht bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Eine Sabotage der Volksabstimmung durch absichtliche Stimmenthaltung kann demnach in Zukunft nicht mehr stattfinden.

C. Schlußbemerkung.

Das neue Gesetz über Volksabstimmung **ist inzwischen bereits zweimal** praktisch **zur Anwendung gelangt.**

1. **Die erste Abstimmung,** die am 12. XI. 1933 stattfand, **betraf eine Frage der Außenpolitik.** Die Reichsregierung hatte am 14. X. 1933 ihre Vertreter von der Genfer Abrüstungskonferenz zurückgezogen und den **Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund** erklärt. Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es diese schwerwiegende Entschließung der Reichsregierung billige.

   Das Ergebnis der Abstimmung war ein nahezu **einmütiges Bekenntnis des Volkes zu** seinem Volkskanzler **Adolf Hitler.** Mit **93,5 v. H. Ja-Stimmen** bekundete das deutsche Volk den allgemeinen Friedenswillen Deutschlands, gleichzeitig aber auch den eisernen Entschluß, an der von der Reichsregierung erhobenen Forderung nach Gleichberechtigung Deutschlands in der zivilisierten Staatenwelt unter allen Umständen festzuhalten.

II. **Die zweite Abstimmung** fand **am 19. VIII. 1934** statt und **betraf einen Gesetzgebungsakt.** Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es der durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934 ausgesprochenen Vereinigung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichskanzleramt zustimme.

   Das Ergebnis der Abstimmung war auch diesmal eine nahezu **einmütige Vertrauenskundgebung für Adolf Hitler,** durch die das deutsche Volk das ihm zur Abstimmung unterbreitete Gesetz sanktionierte.

VII. Die Beseitigung der politischen Parteien.

A. Die Mißwirtschaft der Parteien.

Die gesamte Staatsorganisation und die gesamte **Staatspolitik bauten sich im Zwischenstaat von Weimar auf den** politischen **Parteien auf.** Der unheilvolle Einfluß, den die Parteien unter dem parla-

mentarisch-demokratischen System auf das deutsche Volks- und Staatsleben ausgeübt hatten, wird in Heft 13[5] dieser Sammlung behandelt. Es genügt deshalb, die Lage, wie sie die Regierung Hitler bei der Machtübernahme vorgefunden hatte, kurz wie folgt zu kennzeichnen:

I. **Die Parteien hatten das Volksleben vergiftet.** Parteizerrissenheit und Parteihader hatten unüberbrückbare Klüften zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen geschaffen.

1. **Die Parteizerrissenheit Deutschlands hatte wahrhaft erschreckende Formen angenommen** und steht in der Geschichte der Völker wohl einzig da.

Die Parteizersplitterung war eine Folge des Verhältniswahlrechts, das auch kleineren Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit bot, eine Vertretung im Reichstag und in den Landtagen zu erlangen und womöglich Regierungspartei zu werden. Die Parteien wuchsen wie Pilze aus der Erde. Während es in Deutschland vor dem Kriege im wesentlichen nur 5 Parteien gab, vermehrte sich im Zwischenstaat von Weimar ihre Zahl allmählich auf 46.

2. **Die Parteien** befehdeten einander auf das heftigste und **übertrugen ihre Gegensätze auf die Bevölkerung.**

Durch Agitatoren, die nur das Interesse ihrer Partei im Auge hatten, wurden diese Gegensätze bei jeder öffentlichen Wahl mehr und mehr vertieft. Der innere Frieden war gestört. Terrorakte und blutige Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Parteiangehörigen wurden zu Alltagserscheinungen. **Deutschland stand im letzten Stadium des Weimarer Systems dicht vor dem Ausbruch eines offenen Bürgerkrieges**, der es in ein Chaos zu verwandeln drohte.

II. **Die Parteien hatten das Staatsleben lahmgelegt.** Die Verfassungseinrichtungen des Reichs und der Länder funktionierten nicht mehr.

1. **Im Reich** entwickelten sich die Dinge wie folgt:

a) **Der Reichstag verlor sich in vollkommener Ohnmacht.**

Die sog. Weimarer Koalition, d. h. die Vereinigung von Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum, konnte sich nur kurze Zeit am Ruder halten. Dann wechselten die Mehrheitskonstellationen. Eine Reichstagsauflösung folgte der andern, weil die Regierungsmehrheit nicht tragfest war. Schließlich ergab sich infolge der Parteizerrissenheit die Unmöglichkeit, eine Regierungsmehrheit zu bilden, und damit die Arbeitsunfähigkeit des Reichstags überhaupt.

b) **Die Reichsregierungen pendelten zwischen den Parteien hin und her.**

Nach jeder Reichstagsneuwahl erfolgte eine Neubildung des Reichskabinetts. Die Reichspolitik wechselte von Kabinett zu Kabinett. Was die eine Reichsregierung mit Mühe und Kosten aufgebaut hatte, riß die darauf folgende wieder nieder. Schließlich wurde infolge der Arbeitsunfähigkeit des Reichstags eine Kabinettsbildung auf Grund des parlamentarischen Systems überhaupt unmöglich.

c) **Der Reichspräsident** erwies sich in jener kritischen Zeit als die einzig stabile Verfassungseinrichtung. Er **erhielt die Reichsgewalt mit Hilfe des Art. 48 der Weimarer Verfassung** mühsam **aufrecht.**

α) **Die Reichsregierung erhielt die Form des sog. Präsidialkabinetts,** d. h. der Reichspräsident berief den Reichskanzler und die Reichsminister ohne Rücksichtnahme auf den Reichstag lediglich auf Grund seines persönlichen Vertrauens. Er stellte dem so gebildeten Kabinett alsdann ermächtigungsweise die außerordentlichen Befugnisse, die ihm Art. 48 der Weimarer Verfassung gewährte, zur Verfügung, und das Kabinett regierte auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen durch den Erlaß von Notverordnungen, die im Namen des Reichspräsidenten ergingen. Mit der wachsenden Ohnmacht des Reichstags spitzte sich schließlich die Lage dahin zu, daß der Art. 48, der von den Verfassunggebern nur als Ausnahmebestimmung für den äußersten Notfall gedacht war, die einzige Grundlage für das gesamte deutsche Staatsleben der damaligen Zeit bildete.

β) **Die Regierung durch Präsidialkabinette war ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand.** Die Notverordnungen, die auf Grund des Art. 48 erlassen wurden, konnten vom Reichstag jederzeit außer Kraft gesetzt und das Kabinett konnte jederzeit vom Reichstag gestürzt werden. Wenn im Reichstag auch zu ernster Arbeit sich keine Mehrheit mehr zusammenfinden konnte, zu dem Beschluß der Außerkraftsetzung einer Notverordnung oder zu einem Mißtrauensvotum gegen die Reichsregierung fand sie sich leicht, da in diesem Falle die Vertreter der entgegengesetztesten Parteirichtungen sich unbedenklich miteinander verbanden. Die Präsidialkabinette kamen und gingen, aber ein jedes von ihnen mußte auf einen Rückhalt bei den Parteien des Reichstags bedacht sein und konnte deshalb nur unvollkommene Arbeit leisten. Vor allen Dingen fehlte auch diesen Präsidialkabinetten das gläubige Vertrauen des Volkes.

2. **In den Ländern** bot sich das gleiche traurige Bild wie im Reich.

a) **Die Landtage waren** infolge der Parteizerrissenheit in der gleichen Weise **arbeitsunfähig geworden** wie der Reichstag.

b) **Den Landesregierungen fehlten die gesetzlichen Grundlagen zu positiver Arbeit.** Sie waren infolge ihrer parteipolitischen Zusammensetzung in sich uneinig und konnten die Entschlußkraft zu irgendwelchen großzügigen Regierungsmaßnahmen nicht mehr aufbringen.

In der Mehrzahl der Länder amtierten nur noch sog. geschäftsführende Regierungen, d. h. Landesregierungen, die bereits durch ein Mißtrauensvotum des Landtags gestürzt worden waren und nun die Regierungsgeschäfte bis zur Neubildung eines Kabinetts weiterführten. Eine solche aber konnte nicht erfolgen, weil der Landtag nicht in der Lage war, eine Regierungsmehrheit aufzubringen.

III. **Das gesamte öffentliche Leben Deutschlands** geriet durch die unmöglichen politischen Verhältnisse ins Stocken und **war schließlich nur noch ein Dahinvegetieren.** Die Wirtschaftslage verschlechterte sich von Tag zu Tag, indessen die Not des Volkes ins ungemessene stieg.

Das Ergebnis der Parteiherrschaft, das Hitler bei seinem Regierungsantritt vorfand, **war ein Reich, das der völligen Auflösung entgegentrieb.**

B. Das Ende des Weimarer Parteisystems.

I. **Für den Nationalsozialismus war das Parteiwesen** von vornherein und **absolut untragbar.** Die Regierung Hitler sah deshalb eine ihrer ersten und Hauptaufgaben in der Zerschlagung des Parteiwesens.

1. **Die Gründe,** die hierzu mit unabweisbarer Notwendigkeit zwangen, waren:

   a) **Die vollkommene Sinnwidrigkeit des Vielparteiensystems,** die im Zwischenstaat von Weimar klar zutage getreten war.

   b) **Die nationalsozialistische Staatsauffassung,** nach der den **Grundpfeiler des Staates eine wirkliche Volksgemeinschaft** bilden soll, d. h. eine solche, in der es Partei- und Klassengegensätze nicht mehr gibt.

2. **Auch die Deutschnationale Volkspartei und der Stahlhelm mußten ihr selbständiges Dasein aufgeben,** damit die Plattform entstand, von der aus die politische Einigung des deutschen Volkes erfolgen konnte.

II. **Die Beseitigung der Parteien vollzog sich schrittweise** teils durch staatliche Verbote, teils im Wege der Selbstauflösung der einzelnen Parteien.

1. **Die Kommunistische Partei wurde** von vornherein als staatsfeindlich **verboten.**

   Ihre Vertreter wurden aus dem Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften ausgeschlossen. Das Vermögen der Partei wurde zugunsten der Länder eingezogen. Gesetz vom 26. V. 1933.

2. **Die Sozialdemokratische Partei und die** ihr angegliederten **marxistischen Gewerkschaften ereilte ein ähnliches Schicksal.**

   a) **Die Partei wurde aufgelöst,** nachdem festgestellt worden war, daß sie Ersatz- und Hilfsorganisationen im Ausland begründet hatte, die von dort aus eine fanatische, staats- und volksfeindliche Propaganda gegen Deutschland betrieben. Verordnung vom 7. VII. 1933, Gesetz vom 14. VII. 1933.

b) **Die marxistischen Gewerkschaften ließ der Führer am 2. V. 1933 durch die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation besetzen,** nachdem sich der dringende Verdacht ergeben hatte, daß von den Gewerkschaften aus bereits der Gegenstoß gegen die nationalsozialistische Regierung organisiert wurde. Da ihr Weiterbestand in der alten Form und im alten klassenkämpferischen Geiste eine dauernde und ernsthafte Staatsgefahr bildete, wurden die Gewerkschaften in die neugeschaffene Deutsche Arbeitsfront eingegliedert und damit zugleich der Weg freigemacht für eine neue, das gesamte Volk umfassende berufsständisch-wirtschaftliche Organisation.

3. **Die übrigen Parteien schritten zur Selbstauflösung,** nachdem sie ihr Fortbestehen als aussichtslos erkannt hatten. Die Auflösungen vollzogen sich im Laufe des Monats Juli 1933 überall reibungslos.

a) **Die alten bürgerlichen Parteien** (Deutschnationale Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) **schlossen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein Abkommen,** auf Grund dessen ihre Vertreter im Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften sich den nationalsozialistischen Fraktionen als Hospitanten anschließen durften.

b) **Der Stahlhelm wurde in die nationalsozialistische Bewegung eingegliedert.**

III. **Die Parteizerrissenheit Deutschlands war** damit mit einem Schlage und endgültig **beseitigt.**

1. **Die Bildung neuer Parteien,** sowie die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der bisherigen Parteien wurden **durch** das **Gesetz gegen die Neubildung von Parteien** vom 14. VII. 1933 **verboten und unter schwere Strafen gestellt.**

2. **Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,** die **als einzige politische Partei** bestehen geblieben war, wurde als solche **durch das vorgenannte Gesetz ausdrücklich bestätigt.**

IV. **Das Deutsche Reich war** aus einem parlamentarisch-demokratischen Vielparteienstaat ein autoritär geführter **Einparteistaat geworden.**

1. **Der Reichspräsident löste** durch Verordnung vom 14. X. 1933 **den Reichstag auf,** um dem deutschen Volk Gelegenheit zu bieten, selbst zu den schwebenden Schicksalsfragen der Nation Stellung zu nehmen und seiner Verbundenheit mit der Reichsregierung Ausdruck zu geben.

a) **Die Reichstagsneuwahl wurde auf den 12. XI. 1933 anberaumt** und mit der am gleichen Tage stattfindenden Volksabstimmung, von der oben S. 36 bereits die Rede war, verbunden.

b) **Die Auflösung des Reichstages hatte** gem. § 11 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes (s. oben S. 19) automatisch **die Auflösung der Länderparlamente zur Folge. Die Landtage wurden** jedoch **nicht wieder neu gewählt.** Die Reichsstatthalter waren von dem Reichsinnenminister im Auftrage des Reichskanzlers ersucht worden, von der Ausschreibung von Landtagsneuwahlen einstweilen Abstand zu nehmen.

2. **In der Reichstagsneuwahl** vereinigten sich **92,1 v. H.** aller abgegebenen **Stimmen auf** die von der **NSDAP.** aufgestellte **Einheitsliste,** so daß nunmehr auch der Reichstag eine vollkommene politische Einheit aufwies.

Über die Zusammensetzung und die allgemeine Rechtsstellung des neuen Reichstages siehe im übrigen w. u. S. 66.

VIII. Die Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

A. Vorbemerkung.

Die politische und rechtliche Bedeutung der NSDAP. hat sich durch die nach Beseitigung der übrigen Parteien erlangte Vormachtstellung **von Grund auf geändert.**

I. **Die NSDAP. ist die einzige politische Organisation des Reiches.** Sie ist keine Partei in dem hergebrachten Sinne mehr. Das Wesen der Parteien alter Art kennzeichnete sich dadurch, daß es eine Vielheit von ihnen gab, die die Interessen bestimmter Gruppen vertraten und sich als gleichberechtigte und ebenbürtige Gegner im politischen Leben Deutschlands betätigten. Sie waren trennende Elemente, die die Volksgemeinschaft verhinderten. Durch die Beseitigung der alten Parteien hat die NSDAP. ihre politischen Gegenspieler verloren. Sie ist die organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung und als solche **das einigende Band der Volksgemeinschaft.**

II. **Die NSDAP. ist eine einzigartige Erscheinung des deutschen Volks- und Staatslebens.** Sie ist der allein ausschlaggebende politische Machtfaktor in Deutschland und damit **eine Einrichtung von hervorragend staatsrechtlicher Bedeutung.**

1. **Sie hat eine Fülle** schwerwiegender und **verantwortungsreicher Aufgaben an Volk und Reich neu übernommen,** die mit ihren bisherigen Parteiaufgaben zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sind.

2. **Sie hat den Staat in den Dienst ihrer Weltanschauung gestellt** und dadurch eine hochbedeutsame Wesensänderung in der Gesamtstruktur des Reiches herbeigeführt.

B. Die Aufgaben der NSDAP.

Die NSDAP. ist das Bindeglied zwischen Volk und Reich, zwischen Führung und Gefolgschaft. Sie ist die lebendige Brücke, über die der Strom von der Staatsführung zum Volk und aus dem Volke zur Staatsführung geht. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist deshalb, **die Einheit von Volk und Reich zu verwirklichen** und unlöslich zu gestalten. **Die Grundlage** für dieses Einigungswerk **bildet die nationalsozialistische Weltanschauung,** die nach dem siegreich beendeten Kampf der Partei um die politische Macht die Wurzel des deutschen Volks- und Staatslebens geworden ist.

I. **Die Partei ist die Hüterin des nationalsozialistischen Gedankenguts.**

1. **Sie muß das Kraftzentrum des neuen Deutschland sein** und bleiben. Sie muß deshalb ihre Organisation fortlaufend so vervollkommnen und ihre Mitglieder so erziehen, daß sie der Urquell nationalsozialistischen Geistes und ein tatsächliches Machtinstrument in der Hand des Führers bleibt.

2. **Die Partei muß die weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals sein** und bleiben. Sie hat das nationalsozialistische Gedankengut ständig fortzubilden und durch ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände im ganzen Volk zu verbreiten.

   a) **Die Partei soll ein Orden der besten Kräfte des deutschen Volkstums sein** und bleiben. Sie ist **eine auserlesene Volksminderheit,** die Elite des deutschen Volkes. Wie der Führer in seiner Schlußansprache auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 10. September 1934 ausführte, soll die Partei auch in Zukunft auf „die wertvollsten Elemente des Kampfes und des Opfersinnes in der Nation" beschränkt bleiben.

   b) **Die Partei hat durch eine besondere Methode der Auswahl** immer wieder **die besten,** staatsbildenden und volkserhaltenden **Kräfte der Nation zu sammeln,** aufzunehmen und zum Einsatz zu bringen. „Sie muß dabei den **Grundsatz** vertreten, daß **alle Deutschen** weltanschaulich zu **Nationalsozialisten** zu erziehen sind, daß weiter **die besten Nationalsozialisten Parteigenossen** werden, und daß endlich **die besten Parteigenossen** die **Führung des Staates** übernehmen." (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

II. **Die Partei ist die Hüterin des deutschen Volkslebens.**

1. **Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens aufzustellen** und für ihre Verwirk-

lichung zu sorgen. „Es kann das Ziel jeder Idee und jeder Einrichtung nur sein . . . das von Gott geschaffene Volk als Substanz körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten . . . Wer aber im Namen eines vom Allmächtigen geschaffenen Volkes spricht und handelt, handelt solange in diesem Auftrag, als er sich nicht an der Existenz und der Zukunft des in seine Hand gelegten Werkes des Schöpfers versündigt." (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

2. **Die Partei muß in ständiger und engster Verbundenheit mit dem Volke bleiben.** Sie darf sich niemals vom Volk abschließen. Die Zielsetzung, eine allumfassende, mit den Lebensgesetzen des Volkes übereinstimmende und die Urkräfte des Volkstums entfaltende Volksordnung zu schaffen, erfordert eine genaue Kenntnis des tiefinnersten Wesens unseres Volkes.

III. **Die Partei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens.**

1. **Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Neubau des völkischen Reiches aufzustellen** und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.
2. **Die Partei hat dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung,** in deren Dienst der gesamte öffentliche Behördenapparat gestellt ist, **auf allen Gebieten der Staats- und Verwaltungstätigkeit Entfaltung findet.**

C. Partei und Staat.

I. **Partei und Staat** sind die beiden großen Organisationsformen des deutschen Volkes. Das Verhältnis von Partei und Staat ist deshalb die **Grundfrage der staatsrechtlichen Gestaltung des Dritten Reichs.**

II. **Zur Lösung des Problems** „Partei und Staat" erging das **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** vom 1. XII. 1933, das

1. **die Partei** zu einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** erklärt,
2. **die unlösliche Verbundenheit der Partei mit dem Staat** feststellt.

1. Die Partei als öffentliche Körperschaft.

Die Heraushebung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geht über die gewöhnliche Stellung öffentlicher Körperschaften weit hinaus.

I. **Die Partei ist die erste und einzige Körperschaft des Staatsrechts,** d. h. der politischen Grundordnung des deutschen Volkes, und sie wird die einzige Körperschaft dieser Art bleiben.

Ihre Rechtsstellung bestimmt sich deshalb nicht nach den üblichen Merkmalen der Rechtsfigur „Körperschaft des öffentlichen Rechts", sondern Wesen und Aufgaben der Partei selbst sind ausschließlich bestimmend für die rechtliche Stellung der Partei im Reichsneubau.

II. **Die Partei unterliegt keiner** irgendwie gearteten **Staatsaufsicht.** Sie gewährleistet ihre innere Ordnung und Disziplin selbst.

III. **Die Partei übt keine abgeleitete Gewalt aus,** sondern sie ist die selbständige Trägerin des politischen Willens der Nation.

1. **Die Partei besitzt** zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene und **originäre Rechtssetzungsgewalt,** die vom Führer ausgeübt wird. — Das Parteirecht steht selbständig neben dem vom Staate gesetzten Recht. Die innere Verfassung der Partei wird durch eine Satzung geregelt, die der Führer ihr gibt.

   Wenn das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (§ 1^3) sagt, daß der Führer der Partei eine Satzung gibt, so ist diese Satzungsgewalt, die echtes Volksrecht schafft, nicht vom Staate verliehen, sondern der Staat erkennt sie nur als bereits vorhanden an.

2. **Der Parteiaufbau und Parteibetrieb werden allein vom Führer bestimmt** und unterliegen keiner verwaltungsmäßigen Kontrolle durch Staatsorgane.

3. **Die Partei besitzt** über ihre Mitglieder und die SA. eine **eigene Parteigerichtsbarkeit,** die durch Parteirecht geordnet ist und unabhängig neben der Staatsgerichtsbarkeit steht. § 3^2. Der Unterschied zwischen Partei- und Staatsgerichtsbarkeit besteht nicht nur in einer verschiedenen Gerichtsorganisation, sondern auch in der Verschiedenheit des richterlichen Maßstabes.

   a) Den Mitgliedern der NSDAP. und der SA. als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat. § 3 Abs. 1.

   b) Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP. angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung. § 4.

4. **Die öffentlichen Behörden haben** im Rahmen ihrer Zuständigkeit **den Parteigerichten** in allen Angelegenheiten **und dem Reichsschatzmeister** als dem Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten

der Partei **Rechts- und Amtshilfe zu leisten.** § 6 des Gesetzes vom 1. XII. 1933, § 6 der Verordnung vom 29. III. 1935.

2. Die Verbundenheit von Partei und Staat.

a) Allgemeine Charakteristik.

I. **Partei und Reich arbeiten** und kämpfen **zusammen für die Gemeinschaft des deutschen Volkes.** Sie sind jedoch nicht wesensgleich. Die Partei ist nicht im Staate, der Staat nicht in der Partei aufgegangen. Beide sind in sich einheitliche und selbständig aufgebaute Säulen der nationalsozialistischen Volksordnung. **Beide erfüllen ihre** eigenen und **besonderen Aufgaben:**

1. **die Partei, indem sie** auf allen Lebensgebieten aus den nationalsozialistischen Erkenntnissen heraus **die großen Ziele** für die Staatstätigkeit **bestimmt,**
2. **der Staat, indem er** im Rahmen dieser Zielsetzung **die Gesetze erläßt und die Verwaltung führt.**

So wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur zusammen eine Einheit bilden können, so müssen auch nationalsozialistische Bewegung und Reich ihr Eigenleben behalten, um wirklich Seele und Körper sein zu können. Und so, wie es nach dem bekannten Worte der Geist ist, der sich den Körper baut, so muß der nationalsozialistische Gedanke, der in der Partei seinen organisatorischen Sitz hat, sich den Staatsapparat aus seinem Geist heraus bauen, ohne in ihm selbst aufzugehen.

II. **Daraus ergibt sich die klare Fixierung der Aufgabengebiete von Partei und Staat:**

„Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze.

Parteiaufgabe ist:

1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.

2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.

3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen." (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

b) Das System der Personalunion.

Die Verbundenheit von Partei und Staat ist **bis in die Mittelinstanzen** hinein durch ein sinnvolles **System der Führerpersonalunion** gewährleistet.

I. **Adolf Hitler ist gleichzeitig Führer der NSDAP., Reichskanzler und** seit dem Gesetz vom 1. VIII. 1934 (s. unten S. 67) **Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs und oberster Befehlshaber der Wehrmacht.** „Nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers der Partei ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht." (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

Da der Führer und Reichskanzler die Reichsregierung beruft und die Reichs- und Landesbeamten ernennt, ist gewährleistet, daß die hohen und höchsten Staatsämter immer mehr mit hervorragenden Parteimitgliedern besetzt werden, die durch ihre Person die Brücke zur Partei schlagen.

II. **Der Stellvertreter des Führers der Partei** ist in dieser Eigenschaft **Mitglied der Reichsregierung.** § 2. Dadurch ist eine enge Verbindung zwischen der Reichsparteileitung und dem Reichskabinett bzw. den einzelnen Reichsministern hergestellt.

III. **Die Ämter der Gauleiter der Partei sind** zum größten Teil **mit denen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten verbunden.**

c) Die Verbundenheit von Partei und Staat in den unteren Instanzen.

Die Verbundenheit von Partei und Staat erfordert, daß der Partei als der Trägerin des Willens der Nation auch **in den unteren Instanzen** ein angemessener Einfluß in gesetzlich festgelegten Formen sichergestellt ist.

I. **Die Deutsche Gemeindeordnung** vom 30. I. 1935 **hat die Partei** in die Verwaltung der Gemeinden **maßgebend eingeschaltet,** indem sie ihr bei bestimmten Verwaltungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und insbesondere bei der Berufung des Bürgermeisters ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat, das **durch** einen **Beauftragten der NSDAP.** (Kreisleiter) ausgeübt wird. Näheres s. unten S. 89f.

II. **Die Zusammenarbeit der örtlichen Partei- und Staatsstellen** ist durch gemeinsame Beratungen über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gewährleistet. Dabei gilt als Grundsatz, daß derjenige letztlich die Entscheidung trifft, der die Verantwortung trägt, d. h. in Parteiangelegenheiten der Hoheitsträger und in Verwaltungsangelegenheiten der Behördenleiter.

III. **Für die Zusammenarbeit der Partei mit der Verwaltung** gelten für die Übergangszeit, bis alle leitenden Stellen mit bewährten Parteigenossen besetzt sind, die Richtlinien des Führers in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der

Freiheit 1935: „Es kann vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen."

IV. **Unmittelbare Eingriffe der Parteistellen in Einzelakte der laufenden Verwaltung sind hiernach unstatthaft.** Sie würden zu einem Dualismus in der Leitungsgewalt führen, der für die Verwaltung unabsehbare Folgen haben und auf die Dauer zwangsläufig dahin führen müßte, daß die Verwaltung ihre öffentlichen Aufgaben am Volk nicht mehr erfüllen könnte.

Zweiter Abschnitt.

Das Zweite Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934.

Einführung.

Am ersten Jahrestage der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung **wurde die große Reichsreform in Angriff genommen.** Als ihr **erstes und grundlegendes Gesetzgebungswerk** erschien das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, im folgenden kurz Neuaufbaugesetz genannt.

Das Neuaufbaugesetz beseitigte die bundesstaatliche Gliederung des Reichs. Es nahm den Ländern die eigene Staatshoheit und **wandelte das Deutsche Reich zu einem nationalen Einheitsstaat um.**

1. Geschichtlicher Rückblick.

Das Neuaufbaugesetz brachte eine Entwicklungsperiode der deutschen Geschichte zum Abschluß, die sich über mehr als 800 Jahre unseres Staatslebens erstreckt.

Das Ringen um die Reichseinheit wird in Band 13[5] dieser Sammlung eingehend veranschaulicht. Es soll deshalb hier nur kurz folgendes hervorgehoben werden:

I. **Das Erste Reich** war **ursprünglich ein Einheitsstaat,** es **entwickelte sich** im Laufe der Zeit **zu einem Bundesstaat.**

1. **In den ersten zweihundert Jahren seines Bestehens bildete das Reich** unter den Kaisern des Sächsischen und des Fränkischen Hauses **einen in sich geschlossenen Nationalstaat,** der machtvoll das deutsche Land gegen äußere Feinde schützte und den inneren Frieden aufrechterhielt.

   Unter der Regierung der Hohenstaufen bahnte sich ein allmählicher, aber **unaufhaltsam fortschreitender Zerfall der Reichseinheit an.** Während die Kaiser ihre Kräfte in endlosen Kämpfen mit auswärtigen Mächten und insbesondere mit dem Papsttum erschöpften, benutzten im Innern des Reichs die weltlichen und geistlichen Fürsten die Gelegenheit, ihre Macht zu vergrößern. Sie entwickelten die ihnen vom Kaiser ver-

liehenen Hoheitsbefugnisse zu einer besonderen Territorialhoheit, die sehr bald in ausgesprochenen Gegensatz zur Hoheit des Reichs trat. Innerhalb des Reichs bildete sich eine Unzahl größerer und kleinerer Territorien, deren Fürsten von dem Bestreben beseelt waren, sich nach Möglichkeit unabhängig von der Reichsgewalt zu machen.

2. **Im Westfälischen Frieden,** der im Jahre 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, **wurde die Territorialhoheit der Fürsten als Staatshoheit** ausdrücklich **anerkannt.** Die Territorien hatten sich zu Staaten entwickelt, das Reich war zum Bundesstaat geworden, der sich aus mehr als 300 Territorialstaaten zusammensetzte.

Deutschland geriet dadurch **in einen geradezu trostlosen Zustand innerer Zerrissenheit** und Uneinigkeit. Die Territorialstaaten führten unbekümmert um das Reichsganze ein eigenes staatliches Leben. Die Hauptrolle im Reich spielten die großen Territorialstaaten, denen es nach und nach gelang, einen beträchtlichen Teil der kleineren Staaten aufzusaugen. Das Reich versank in politische Ohnmacht, es führte schließlich nur noch ein Schattendasein, bis es im Jahre 1806 aufgelöst wurde. Damit entfiel der bisherige Zusammenhang, die Territorialstaaten waren voneinander losgelöst und blieben als Staaten für sich bestehen.

II. **Das Zweite Reich** war ein **Bundesstaat** und **aus einem Staatenbund hervorgegangen.**

1. **Nach Beendigung der Befreiungskriege schlossen sich die deutschen Staaten** auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 **zum Deutschen Bund zusammen.** Diese neue Vereinigung war ein Staatenbund, dem als Aufgabe die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands gesetzt war. Der Bund stellte nur eine kraft- und haltlose Verbindung zwischen den Staaten her.

   Im deutschen Volk aber **war die Sehnsucht nach** einem einigen Deutschland wach geblieben und drängte ungestüm zur **Wiedererrichtung eines geeinten** und machtvollen **Deutschen Reiches.**

   a) **Diese Sehnsucht führte zu Einheitsbestrebungen,** als deren Marksteine zu verzeichnen sind: Die Begründung des Deutschen Zollvereins (1834), die Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. (1848), das Erfurter Unionsprogramm (1850), der deutsche Fürstentag in Frankfurt a. M. (1863).

   b) **Das Problem der nationalen Einung blieb damals ungelöst.** Dies lag vor allem daran, daß zwischen Preußen und Österreich ein offener Rivalitätskampf um die Vorherrschaft in Deutschland entbrannt war, in dessen Verlauf alle Einigungsbestrebungen, welche von der einen Seite ausgingen, von der andern Seite durchkreuzt und zunichte gemacht wurden.

2. **Bismarck gelang** auf der Grundlage der siegreichen Feldzüge von 1866 und 1870/71 die Herstellung eines bundes-

staatlichen Zusammenschlusses der deutschen Staaten und damit **die Begründung des Deutschen Kaiserreichs.**

a) **Das Reich Bismarcks baute sich auf der Reichstreue der Bundesfürsten auf.** Träger der Reichsgewalt war nicht das deutsche Volk, sondern die Gesamtheit der Bundesfürsten unter der Führung des preußischen Königs.

b) **Der anfangs glänzende Aufstieg des Reichs** wurde gehemmt durch die sozialdemokratische Bewegung, die Zwiespalt und Klassenhaß in das Volk trug. Dann kam der **Weltkrieg** und im Anschluß daran die **marxistische Revolte im Jahre 1918**, der das Reich Bismarcks zum Opfer fiel.

3. **Der Zwischenstaat von Weimar** gründete sich auf eine wesensfremde, parlamentarisch-demokratische Verfassung.

a) **Die monarchischen Grundlagen der bisherigen Verfassung waren beseitigt** worden. Mit den Bundesfürsten zugleich war **das einigende Band** entfallen, das die deutschen Länder bisher zusammengehalten hatte.

b) **Die Weimarer Republik war ein Reich der Zwietracht und Zersetzung**, dem jeder innere Zusammenhalt fehlte. Die Gegensätze innerhalb der Bevölkerung vertieften sich zum latenten Bürgerkrieg. Die liberale Staatsauffassung und die schwache Regierung gestatteten die Betätigung föderalistischer und separatistischer Bestrebungen, die den Auseinanderfall des Reichs in gefahrdrohende Nähe rückten.

III. **Das Dritte Reich brachte die Vollendung des Einigungswerkes.** Die Regierung **Adolf Hitler begründete** durch das Neuaufbaugesetz **den deutschen Einheitsstaat der Zukunft.**

1. **Die nationalsozialistische Bewegung hatte das deutsche Volk geeint.** Der Parteigeist und der Klassengeist, die das Weimarer System kennzeichneten, waren verschwunden. An ihrer Stelle war ein einheitlicher Volksgeist zum Leben erweckt worden.

Mit Genugtuung und Stolz konnte die Präambel des Neuaufbaugesetzes feststellen: „**Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933** haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innerpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist."

2. **Auf dem geeinten Volke baute sich die Einung des Reichs auf.** Nachdem die Reichsregierung zu der Erkenntnis gelangt war, daß sich das deutsche Volk in seiner ungeheuren Mehrheit zu ihr bekannte, tat sie den weiteren Schritt vorwärts und gab durch das Neuaufbaugesetz dem geeinten deutschen Volk ein geeintes deutsches Vaterland.

2. Allgemeine Charakteristik des Gesetzes.

Das Neuaufbaugesetz wurde nicht als Regierungsgesetz von der Reichsregierung erlassen, sondern **kam als letztes Gesetz auf dem**

von der **Weimarer** Verfassung vorgeschriebenen **Gesetzgebungswege** für verfassungändernde Gesetze **zustande.**

Das Gesetz **wurde** am 30. I. 1934 **vom Reichstag einstimmig beschlossen, der Reichsrat erteilte** am gleichen Tage **einmütig** seine **Zustimmung**, am gleichen Tage wurde es vom Reichspräsidenten ausgefertigt und verkündet und ebenfalls am gleichen Tage trat es gem. Art. 6 in Kraft.

I. **Das Neuaufbaugesetz bringt** in 6 kurzen Artikeln **eine grundstürzende Umgestaltung des deutschen Staatsrechts.**

1. **Das Gesetz baut sich auf dem** durch das **Ermächtigungsgesetz und** die **beiden Gleichschaltungsgesetze** geschaffenen Recht **auf.** Dabei setzt es einen Teil dieses Rechts als überholt außer Kraft oder ändert ihn den neuen Verhältnissen entsprechend.

2. **Zur Ergänzung und Durchführung des Gesetzes** ergingen unmittelbar nach seinem Erlaß und werden deshalb in die nachfolgende Darstellung mit hineinbezogen:

   a) **Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs** vom 2. II. 1934.

   b) **Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit** vom 5. II. 1934.

   c) **Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich** vom 16. II. 1934.

3. **Im Zusammenhang mit dem Neuaufbaugesetz stehen** des weiteren **zahlreiche Gesetze und Verordnungen** aus späterer Zeit, darunter insbesondere: Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934, das Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 23. III. 1934, das Zweite und Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 und 24. I. 1935, die Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934 und das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935.

   Diese Gesetze und Verordnungen kennzeichnen sich als selbständige Gesetzgebungsmaßnahmen zur Fortführung der durch das Neuaufbaugesetz eingeleiteten Reichsreform und werden deshalb weiter unten gesondert für sich behandelt.

II. **Die Maßnahmen des Neuaufbaugesetzes** scheiden sich in fünf Gruppen:

1. **Aufhebung der Volksvertretungen der Länder.**
2. **Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich.**
3. **Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.**
4. **Einführung der Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter.**
5. **Ermächtigung der Reichsregierung zur Fortführung der Reichsreform,** zu der das Gesetz den Grundstein legt.

A. Aufhebung der Volksvertretungen der Länder.

Die parlamentarischen Volksvertretungen waren die Hauptstützen des Weimarer Systems. Sie waren als Bindeglieder zwischen Staat und Volk gedacht, in Wirklichkeit waren sie der Tummelplatz der Parteibürokratie und wirkten nicht ausgleichend, sondern zersetzend. Sie zerstörten das Vertrauen des Volkes zum Staat und lähmten die Staatsführung.

Im Dritten Reich waren die Parlamente der Länder von vornherein **mit der einheitlichen Reichsführung unvereinbar.**

I. **Die nationalsozialistische Regierung hatte** deshalb **bereits im ersten Jahre** ihrer Macht **die Länderparlamente** wie folgt **unschädlich gemacht:**

1. **Umbildung.** Gemäß § 4 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. III. 1933 fand (vgl. oben S. 18) eine Neubildung der Volksvertretungen der Länder statt, bei der die Nationalsozialisten in fast sämtlichen Landtagen die Mehrheit gewannen.
2. **Entmachtung.** Ebenfalls durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz (§ 1) erfolgte praktisch die Ausschaltung der Landtage als Gesetzgebungskörperschaften; durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7. IV. 1933 (§ 4) wurde die parlamentarische Regierungsform in den Ländern beseitigt. Näheres s. oben S. 17 und 24.
3. **Auflösung und vorläufige Nichtwiederwahl.** Mit der Auflösung des Reichstags am 14. X. 1933 (s. oben S. 40/41) war kraft Gesetzes die Auflösung der Landtage verbunden. Während der Reichstag am 12. XI. 1933 neugewählt wurde, wurden die Reichsstatthalter angewiesen, die Ausschreibung neuer Landtagswahlen bis auf weiteres zu unterlassen.

II. **Das Neuaufbaugesetz setzt** nunmehr **den Schlußstein** in dieser Entwicklung, indem es bestimmt: **Die Volksvertretungen** der Länder **werden aufgehoben.** Art. 1.

Mit den Landtagen zugleich **fielen auch alle** Zuständigkeiten und **Rechte weg, die die Volksvertretungen** der Länder auf Grund der Landesverfassungen **besessen hatten.**

1. **In Wegfall kam** vor allen Dingen **die parlamentarische Gesetzgebung** mit ihrem umständlichen und zeitraubenden Verfahren. In den Ländern gab es fortab nur das vereinfachte Gesetzgebungsverfahren durch die Landesregierungen, das durch das Neuaufbaugesetz eine veränderte Ausgestaltung erfuhr (vgl. u. S. 55).
2. **Weggefallen waren** des weiteren **sämtliche Kontrollrechte der Landtage,** darunter insbesondere das Interpellations-

recht, das Enqueterecht, das Recht der Ministeranklage, das Recht der Rechnungskontrolle, das Petitionsüberweisungsrecht.

B. Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich.

1. Allgemeines.

Das Kernstück des Neuaufbaugesetzes bildet die Bestimmung: **Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.** Art. 2[1].

Aus dieser Gesetzesvorschrift ergibt sich folgende staatsrechtliche Lage:

I. **Die Landeshoheit ist beseitigt. Die Länder** besitzen keine eigene Staatsgewalt mehr und **sind** deshalb auch **keine Staaten mehr.**

Vorbereitet war dieser Schritt bereits durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz, das, wie oben dargelegt, den Ländern die Ausübung ihrer wichtigsten Hoheitsrechte entzogen und auf die Reichsstatthalter übertragen hatte. Das Neuaufbaugesetz führt das so begonnene Werk zu Ende, indem es den Ländern die Staatshoheit überhaupt nimmt.

II. **In Deutschland gibt es** hinfort **nur noch eine Staatshoheit.** Diese ruht in ihrer ganzen Fülle und Ausschließlichkeit beim Reich. **Das Reich** ist deshalb kein Bundesstaat mehr, sondern **ist ein Einheitsstaat geworden.**

1. **Das Reich** als der alleinige Träger der Staatshoheit **hat zu bestimmen, von wem und in welcher Weise die Hoheitsrechte,** die bisher den Ländern zustanden, **ausgeübt werden.** Es kann die Ausübung nach seinem Belieben sich selbst vorbehalten, d. h. auf reichseigene Behörden übertragen. Es kann sich aber auch der Mitwirkung der Länder bedienen und die Ausübung ganz oder teilweise durch Landesbehörden vornehmen lassen.

2. **Eine endgültige Zuständigkeitsabgrenzung** in dieser Beziehung **wird erst die weitere Durchführung der Reichsreform bringen.** Vorläufig ist durch § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934 folgende **Übergangsregelung** geschaffen:

   Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, **sind den Landesbehörden** zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit **übertragen,** als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

III. **Die Rechtsstellung der Länder hat sich** dadurch **von Grund auf geändert.**

1. **Die Länder besitzen** kein eigenes und ursprüngliches Herrschaftsrecht mehr, sondern **nur noch eine vom Reich abgeleitete Gewalt.**

2. **Sie sind zu Verwaltungsbezirken des Reichs geworden.** Ihre rechtliche Stellung im Reichsorganismus ist der von größeren Gemeindeverbänden, etwa von Reichsprovinzen, gleichzuachten. Sie sind weiterhin Rechtspersönlichkeiten und als solche Träger des Landesvermögens.

IV. **Das Reich hat einen ungeheuren Machtzuwachs auf Kosten der Länder erfahren,** wie im nachfolgenden an Hand der hauptsächlichsten Hoheitsrechte näher dargelegt wird.

2. Die einzelnen Hoheitsrechte.

a) Gebietshoheit.

Die Länder besitzen, da sie keine Staaten mehr sind, auch **kein Staatsgebiet und kein Staatsvolk mehr.**

I. **Die Landesgebietshoheit ist weggefallen.**

1. **Es gibt** in Deutschland hinfort **nur noch eine Gebietshoheit,** nämlich die **des Reichs.**

   Die Grenzen der Länder sind keine Staatsgrenzen mehr, sondern die Grenzen von Verwaltungsbezirken.

2. **Dem Reich** als dem alleinigen Träger der Gebietshoheit **ist die Befugnis zugewachsen, die Ländergebiete** nach seinem Dafürhalten **anderweit abzugrenzen.** Die Bestimmungen, die Art. 18 der Weimarer Verfassung für Gebietsänderungen vorschrieb, sind dadurch hinfällig geworden.

   Damit ist der Weg zu einer Neugliederung des Reichs frei, wie sie der Führer in seinen Reden auf dem Parteitag in Nürnberg am 1. IX. 1933 und im Reichstag am 30. I. 1934 bereits in Aussicht gestellt hat.

II. **Die Landesstaatsangehörigkeit ist weggefallen.**

Zur Regelung der hierdurch entstandenen Rechtslage erging die **Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit** vom 5. II. 1934, die das bestehende Staatsangehörigkeitsrecht wie folgt ändert:

1. **An die Stelle der bisherigen doppelten Staatsangehörigkeit** (Reichs- und Landesangehörigkeit) **ist eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit** (Reichsangehörigkeit) **getreten.** § 1[2].

   Das bedeutet:

   a) **Die Reichsangehörigkeit wird** fortab nicht mehr mittelbar durch zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern **unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit" erworben.**

   b) **Das Rechtsinstitut der Aufnahme,** die das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913 als besonderen Verleihungsakt der Landesangehörigkeit vorsah, **ist beseitigt.**

2. **Die Landesregierungen haben alle Entscheidungen** auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts fortab **im Namen und Auftrag des Reichs zu treffen.** § 2.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden in Staatsangehörigkeitssachen ist im übrigen äußerlich die gleiche geblieben wie bisher.

3. **Die Verleihung** der deutschen Staatsangehörigkeit darf in Zukunft **nur unter Zustimmung des Reichsministers des Innern** ausgesprochen werden. § 3.

Damit war § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, der ein Einspruchsrecht der Länder gegen Einbürgerungsvorschläge und in Verbindung damit eine Mitwirkung des Reichsrats bei Einbürgerungen vorsah, hinfällig geworden.

b) **Gesetzgebungshoheit.**

Die Länder besitzen keine eigene Gesetzgebungsgewalt mehr. An ihre Stelle ist eine von Reichs wegen erteilte **Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß von Gesetzen im Namen und Auftrage des Reichs** getreten.

I. **Die Gesetze,** die die Landesregierungen auf Grund dieser Ermächtigung erlassen, tragen **nicht mehr** den Charakter der bisherigen **Landesgesetze, sondern** sind örtlich beschränkte **Reichsgesetze.**

1. Die **Vollmacht der Landesregierungen** zum Erlaß von Gesetzen **erstreckt sich auf das gesamte bisherige Gesetzgebungsrecht der Länder,** d. h. auf alle Rechtsgebiete, die nicht von Reichs wegen geregelt oder der reichsrechtlichen Regelung ausdrücklich vorbehalten sind.

2. Die **Beschränkungen** des Gesetzgebungsrechts der Landesregierungen **durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz,** das, wie oben S. 18 dargelegt, den Fortbestand der Körperschaften der parlamentarischen Landesgesetzgebung gewährleistet hatte, **sind fortgefallen.**

3. **Der Gesetzgebungsweg ist im übrigen unverändert geblieben,** so wie er durch die beiden Gleichschaltungsgesetze geregelt war (vgl. oben S. 17, 21).

II. **Die Gesetzgebungsbefugnis der Landesregierungen unterliegt der Anordnungsgewalt des Reichs** wie folgt:

1. **Alle Gesetze,** die hinfort von den Landesregierungen erlassen werden, **bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers** und müssen diesem vor dem Erlaß vorgelegt werden. § 3 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.

a) **Hiernach bedürfen** als Akte der Gesetzgebung **auch die Haushaltspläne der Länder,** sowie die Aufnahme von Staatsanleihen und die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Länder **der Zustimmung** des zuständigen Reichsministers, d. h. **des Reichsfinanzministers.**

b) **Jeder Reichsminister kann** für seinen Geschäftsbereich **anordnen,** daß ihm auch **Rechtsverordnungen** vor dem Erlaß **vorzulegen sind.**

2. **Das Reich kann** nach freiem Ermessen **den Landesregierungen den Erlaß von Gesetzen vorschreiben. Es kann** aber auch das Gesetzgebungsrecht jederzeit für sich in Anspruch nehmen und von sich aus **an Stelle der Landesregierungen Gesetze für die Länder erlassen.**

Die Befugnis hierzu ergibt sich aus § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

c) Verwaltungshoheit.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung hat sich die allgemeine Rechtslage durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich wie folgt geändert:

I. **Die Behörden der Länder** sind nicht mehr Landesbehörden in dem bisherigen Sinne, sondern **eine Art mittelbare Reichsbehörden.**

1. **Die Reichsstatthalter und die Landesregierungen** haben, wie w. u. dargelegt wird, den Charakter als Staatsorgane im wesentlichen eingebüßt und **sind Verwaltungsstellen geworden,** die der Anweisungsgewalt des Reichs unterstehen.

Der Behördenaufbau der Länder ist im übrigen unverändert der gleiche geblieben wie bisher.

2. **Das Behördenorganisationsrecht,** d. h. das Recht, Behörden einzurichten, aufzuheben und ihre Zuständigkeit abzugrenzen, kann sowohl von den Landesregierungen als auch von der Reichsregierung ausgeübt werden.

a) **Die Landesregierungen sind zur Wahrnehmung des Organisationsrechtes befugt,** da es ihnen durch § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs „zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs" rückübertragen worden ist insoweit, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesem Recht Gebrauch macht.

b) **Das Reich kann das Organisationsrecht jederzeit für sich in Anspruch nehmen.** Es ist damit insbesondere auch in die Lage versetzt, die großen Organisationsänderungen, die die weitere Durchführung der Reichsreform in der Folgezeit mit sich bringt, unabhängig von den Ländern vorzunehmen.

II. **Der Rechtscharakter der Beamten der Länder** hat sich in der gleichen Weise wie der der Landesbehörden gewandelt. Sie sind nicht mehr Länderbeamte im bisherigen Sinne, sondern **mittelbare Reichsbeamte.**

1. **Ernennung und Entlassung der Landesbeamten** erfolgen fortab im Namen des Reichs. Das Hoheitsrecht der Beamtenernennung steht nicht mehr den Reichsstatthaltern zu. Es war **auf den Reichspräsidenten übergegangen,** der es auf nachgeordnete Stellen des Reichs und der Länder weiter übertragen durfte.

2. **Das Reich kann** nach seinem Belieben **Landesbeamte in den Reichsdienst und** umgekehrt **Reichsbeamte in den Landesdienst versetzen.** § 5 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 6. II. 1934.

d) Justizhoheit.

Die Rückübertragung der Justizhoheit zur Ausübung durch Landesbehörden im Auftrage und im Namen des Reiches **hatte zur Folge, daß die Rechtspflege nach wie vor durch die Gerichte der Länder wahrgenommen wurde.** Das Reich hatte jedoch von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieser Zustand nur ein vorübergehender sein werde, und daß die Absicht bestehe, den Ländern die Ausübung der Justizhoheit überhaupt zu nehmen und die Landesjustizbehörden zu verreichlichen. Da diese Absicht sich indes nur schrittweise verwirklichen ließ, erging zunächst ein **Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich** vom 16. II. 1934, das den Reichsminister der Justiz ermächtigte, alle durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Außerdem brachte dieses Gesetz eine Reihe von **Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand,** als deren hauptsächlichste folgende zu erwähnen sind:

I. **Rechtsprechung.** Sämtliche Gerichte haben fortab **im Namen des deutschen Volkes** Recht zu sprechen. Art. 1.

Damit war der einheitliche Charakter der deutschen Rechtsprechung auch äußerlich festgelegt. Die bisherige Verkündungsformel der gerichtlichen Urteilssprüche „Im Namen des Volkes" hatte auf das Staatsvolk des betreffenden Landes gelautet.

II. **Gnaden- und Abolitionsrecht.** Das Recht der Begnadigung, das bisher den Ländern zustand und durch die Reichsstatthalter (s. oben S. 22) ausgeübt wurde, war **an den Reichspräsidenten gefallen,** der es auf nachgeordnete Reichs- oder Landesstellen weiter übertragen durfte. Außerdem hatte der Reichspräsident das Recht, anhängige Strafsachen niederzuschlagen (Abolitionsrecht), zu seinen Amtsrechten hinzu erhalten. Art. 2^1.

1. **Das Abolitionsrecht ist neu.** Die Niederschlagung gerichtlich anhängiger Strafsachen konnte bisher in der Regel nur auf Grund eines Reichs- oder Landesgesetzes erfolgen.

2. **Amnestien können** hinfort **nur durch** ein **Reichsgesetz erlassen werden.** Art. 2^2. Das Recht der Länder, im Wege der Landesgesetzgebung allgemeine Straferlasse auszusprechen, ist weggefallen.

C. Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.

I. **Die Landesregierungen hatten** auf Grund der Verfassungen des Zwischenstaates **die rechtliche Stellung von obersten** und lei-

tenden **Organen der vollziehenden Staatsgewalt der Länder besessen.** Das Zweite Gleichschaltungsgesetz hatte die staatsrechtliche Stellung der Landesregierungen bereits stark erschüttert, indem es ihnen die hauptsächlichsten ihrer leitenden Befugnisse entzogen und auf die Reichsstatthalter übertragen hatte.

Das Neuaufbaugesetz nimmt den Landesregierungen nunmehr auch den Rest ihrer selbständigen Leitungsbefugnisse und damit **den staatsrechtlichen Charakter** überhaupt.

1. **Die Landesregierungen sind zu Verwaltungsbehörden geworden.** Sie sind als solche keine Landesbehörden im bisherigen Sinne mehr, sondern, wie oben bereits dargelegt, **mittelbare Reichsbehörden,** die dem Reich für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind.

2. **Die notwendige Folge dieser veränderten Rechtsstellung** ist die **Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung,** die Art. 2² des Neuaufbaugesetzes ausspricht. Damit ist für alle Zukunft eine gleichmäßige, mit der Reichspolitik übereinstimmende Verwaltungsführung in den Ländern gewährleistet.

II. **Das Reich besitzt** infolge dieser Unterstellung nunmehr eine direkte und **unbeschränkte Anweisungs- und Dienstaufsichtsgewalt über die Landesregierungen,** die sich auf alle Gebiete des Staatslebens erstreckt. Träger dieser fachlichen Leitungs- und Dienstaufsichtsgewalt sind die Reichsregierung und die einzelnen Reichsminister, insbesondere der Reichsinnenminister.

1. **Die Reichsregierung besitzt** auf Grund des Art. 2² des Neuaufbaugesetzes **die Rechtsstellung einer vorgesetzten Dienstbehörde über:**

   a) **die Landesregierung** als Kollegium,

   d. h. die Leitungsgewalt und das Dienstaufsichtsrecht der Reichsregierung erstrecken sich auf alle Amtshandlungen und Beschlüsse der Landesregierung als Gesamtbehörde. Die Reichsregierung kann hiernach fortab also beispielsweise der Landesregierung den Erlaß eines bestimmten Gesetzes aufgeben oder ihr Vorschriften für die Gestaltung des Staatshaushaltplanes erteilen.

   b) **die einzelnen Landesminister** als Mitglieder des Kollegiums,

   d. h. die Leitungsgewalt und das Dienstaufsichtsrecht der Reichsregierung erstrecken sich auch auf die Amtsführung der Landesminister innerhalb ihrer Geschäftsbereiche und in Verbindung damit über den gesamten Verwaltungsapparat der Länder. Die Reichsregierung ist hiernach in der Lage, jederzeit in die Verwaltungsführung der Länder einzugreifen und sie nach ihrem Ermessen zu gestalten.

2. **Die einzelnen Reichsminister besitzen** auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom